

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Haupt- und Realschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_evrel_L2.pdf	3
2. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_evrel_L3.pdf	21
3. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kunst_L1.pdf	43
4. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_englisch_L1.pdf	75
5. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_franzoesisch_L1.pdf	94
6. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_franzoesisch_L2.pdf	115
7. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grundschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_deutsch_L1.pdf	136

8. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang
Deutsch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_deutsch_L2.pdf 156
9. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang
Spanisch für das Lehramt an Gymnasien
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_spanisch_L3.pdf 183
10. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang
Italienisch für das Lehramt an Gymnasien
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_italienisch_L3.pdf 211

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
„Evangelische Religion“ für das Lehramt
an Hauptschulen und Realschulen
vom 25.05.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für „Evangelische Religion“, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für „Evangelische Religion“ und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und

achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Evangelische Religion“ umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 29 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Evangelische Religion“ vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu

fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Evangelische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Evangelische Religion“ ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs „Evangelische Religion“ benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs.

Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik breite Grundlagenkenntnisse und das Wissen über den Stand der Forschung. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezugspunkt der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote. Die Entwicklung religionspädagogischer Konzepte und Modelle für den Religionsunterricht wird vom Prozeß der Klärung der eigenen evangelischen Identität begleitet.

Angestrebt sind die fächerübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Verständigung mit anderen Lebensentwürfen, Weltanschauungen und Religionen. Diese Ziele beinhalten die Bereitschaft zu interdisziplinärer Kooperation und ökumenische Offenheit.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 9 Grundlagen der Bibelwissenschaften	8c
(Wahl-)Pflichtmodul?	Modul 10 Einführung in die Systematische Theologie und die Kirchen- und Dogmengeschichte	5c
Pflichtmodul	Modul 11 Einführung in die Religionspädagogik	8c
(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 12 Texte und Themen der biblischen Tradition	10c
(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 13 Entfaltung und Vertiefung der Systematischen Theologie	10c
Pflichtmodul	Modul 14 Einführung in die Unterrichtspraxis	9c
(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 15 Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis	10c

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Evangelische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 9 –11 sowie des Moduls 13 bestanden sind.

(3) Die Module 12 – 15 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 09.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen

	Biblische Theologie	Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	Religionspädagogik
6. Sem.			Modulprüfung
5. Sem.			M15: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis 10c
4. Sem.	Modulprüfung M 12: Texte und Themen der biblischen Tradition 10c		Modulprüfung M14: Einführung in die Unterrichtspraxis 9c
Zwischenprüfung			
3. Sem.	M 12: Texte und Themen der biblischen Tradition	Modulprüfung M 13: Entfaltung und Vertiefung der Systematischen Theologie 10c	M 14: Einführung in die Unterrichtspraxis
2. Sem.	Modulprüfung		Modulprüfung
1. Sem.	M 9: Grundlagen der Bibelwissenschaften 8c	Modulprüfung M 10: Einführung in die Systematische Theologie und die Kirchen- und Dogmengeschichte 5c	M 11: Einführung in die Religionspädagogik 8c

Anlage 2: Modulhandbuch Evangelische Religion L2

Modulname	M 9 Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Drei Ein Einführungsseminar, zwei Vorlesungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel. • Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften. • Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften. • Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums. • Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente. <p>Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und Christentum</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen (Wahl-)Pflichtmodul für die Teilstudiengänge Evangelische + Katholische Religion L2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; mindestens. jedes Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen (Wahl-)Pflichtmodul für StudienanfängerInnen.
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 2 Vorlesungen, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung Klausur (90 min)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	M 10 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Einführung in die Systematische Theologie und die Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Zwei; Einführungsseminar und/oder Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalte	1. Methodenkompetenz a. Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und Handlungs- gestalt (Ethik) des christlichen Glaubens. b. Kenntnisse seiner geschichtlich geprägten Gestalt (Kirchen- und Dogmengeschichte, Geschichte der christlichen Ethik) Systematisch-theologische Positionen der Christen- tumsgeschichte: Augustin, Luther, Schleiermacher, Barth, Bonhoeffer
Verwendbarkeit des Moduls	(Wahl-)Pflichtmodul für die Studiengänge Ev. Religion L 2
Dauer des Moduls/Angebotsturnus	Jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Pflichtmodul für StudienanfängerInnen,
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung), Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungs- leistung, Art der Prüfung	Modulprüfung: Abschlussklausur (90 min)
Anzahl der Credits für das Modul	5

Modulname	M 11 Religionspädagogik: Einführung in die Religionspädagogik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Drei; Einführungsseminar; Seminar und/oder Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser Erziehung 2. Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte eines Studiums der Religionspädagogik 3. Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion des Religionsbegriffs 4. Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer (multireligiösen) Gesellschaft 5. Grundkenntnisse zur rechtlichen Stellung des Religionsunterrichts, der ReligionslehrerInnen und SchülerInnen 6. Grundkenntnisse des aktuellen Rahmenplans für den Evangelischen Religionsunterricht in der Grundschule 7. Grundkenntnisse methodischer Fragen und Ansätze zum Evangelischen Religionsunterricht <p>Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum Evangelischen Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der Fachgebiete des Studiums der Evangelischen Religionspädagogik, Philosophische Religionskritik, Theologische Diskussion des Religionsbegriffs, Islam, Judentum und andere Religionen in der Bundesrepublik, Stimmen und Meinungen zur Diskussion um den Begriff einer multikulturellen- und multireligiösen Gesellschaft, Geschichte und Idee der Ökumenischen Bewegung, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz, der hessischen und anderer Landesverfassungen, Lehr- und Rahmenpläne zum ev. RU in der Grundschule, Methodische Ansätze und Gestaltungskonzepte zum RU</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für die Studiengänge Ev. Religion L 2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	(Wahl-)Pflichtmodul für StudienanfängerInnen,
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 2 Wahlveranstaltungen (wahlweise Seminare oder Vorlesungen), schulpraktische Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Zwei Modulteilprüfungen: Hausarbeit (12 Seiten) Klausur (90 min)
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	M 12 Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Drei Eine Vorlesung, zwei Seminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. • literaturwissenschaftliche Zugänge • historische Zugänge • kontextuelle Exegese • gender-bewusste Exegese • jüdische Schriftauslegung • Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge. • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie. • Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen. • Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon <p>Ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen (Wahl)-Pflichtmodul für den Teilstudiengang L2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1-2 Semester; jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Abgeschlossenes Modul M9/ Grundlagen der Bibelwissenschaften
Organisationsform	1 Vorlesung AT oder NT Zwei Seminare 1. SE NT 2. SE AT oder NT <i>Wer eine alttestamentliche Vorlesung besucht, muss als zweites Seminar ein neutestamentliches Seminar besuchen und umgekehrt.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Hausarbeit zu einem der beiden Seminare (15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	10 (davon 2c für Fachdidaktik)

Modulname	M 13 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Entfaltung und Vertiefung der Systematischen Theologie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Drei; zwei Seminare und Vorlesung oder ein weiteres Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p>2. Urteilskompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; - Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe <p>3. Vermittlungskompetenz</p> <p>Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens</p> <p>Die Gestalt des christlichen Glaubens</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Das Sein Gottes (Theo-logie); b. Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) c. Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Christentum und Neuzeit <p>Kontroversen und Vermittlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Glaube und Denken b. Schöpfung und Evolution c. Rationalität und Spiritualität <p>Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften.</p> <p>Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung);</p> <p>Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik);</p> <p>Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).</p>
Verwendbarkeit des Moduls	(Wahl-)Pflichtmodul für Ev. Religion L 2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul M10/ Einführung in die Systematische Theologie und die Kirchen- und Dogmengeschichte
Organisationsform	Zwei Seminare, eine Wahlveranstaltung (wahlweise Seminar oder Vorlesung)
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	10

Modulname	M 14 Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Drei; Zwei Seminare und eine Vorlesung oder ein weiteres Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	8. Methodenkompetenz zur Analyse konkreten Religionsunterrichts, 9. Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Verschriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe 10. Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht 11. Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der Lernzielfindung und -formulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für Ev. Religion L 2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul M11 / Einführung in die Religionspädagogik Zur Teilnahme an den Schulpraktischen Studien: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum und an M9/ Grundlagen der Bibelwissenschaften
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung) 1 Vorbereitungsseminar zu den fachspezifischen Schulpraktischen Studien, die Schulpraktischen Studien
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Modulprüfung: Entwurf, Durchführung und verschriftlichte Reflexion einer Unterrichtseinheit im Rahmen der schulpraktischen Studien (Gesamtnote)
Anzahl der Credits für das Modul	9

Modulname	M 15 Religionspädagogik: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Zwei; Seminar und Vorlesung oder weiteres Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p>12. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagog. Zielvorstellungen und Lernzielbeschreibungen</p> <p>13. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagog. Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne</p> <p>14. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Theoriemodelle und Entwürfe</p> <p>15. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogisch relevanter anthropologischer Entwürfe</p> <p>16. Methodenkompetenz zur Reflexion der Rolle des/der Religionslehrers/in</p> <p>Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur Bestimmung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. Religionsunterricht. Religionspädagogische Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne. Religionspädagogische Theoriemodelle und Entwürfe. Theologische, philosophische, psychologische Anthropologien.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	(Wahl-)Pflichtmodul für die Studiengänge Ev. Religion L 2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M11 / Einführung in die Religionspädagogik und M14/ Einführung in die Unterrichtspraxis
Organisationsform	1 Pflichtseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung), Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 240 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	10

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Hauptschulen und Realschulen Teilstudiengang „Evangelische Religion“	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
„Evangelische Religion“ für das
Lehramt an Gymnasien
vom 25.05.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“
für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 die Modulprüfungsordnung für „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für „Evangelische Religion“ die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für „Evangelische Religion“, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für „Evangelische Religion“ und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser

Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Evangelische Religion“ umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 34 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Evangelische Religion“ vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Evangelische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Evangelische Religion“ ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs „Evangelische Religion“ benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs.

Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik breite Grundlagenkenntnisse und das Wissen über den Stand der Forschung. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezugspunkt der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote. Die Entwicklung religionspädagogischer Konzepte und Modelle für den Religionsunterricht wird vom Prozess der Klärung der eigenen evangelischen Identität begleitet.

Angestrebt sind die fächerübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Verständigung mit anderen Lebensentwürfen, Weltanschauungen und Religionen. Diese Ziele beinhalten die Bereitschaft zu interdisziplinärer Kooperation und ökumenische Offenheit.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 16 Grundlagen der Bibelwissenschaften	11 c
Pflichtmodul	Modul 17 Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	8 c
Pflichtmodul	Modul 18 Einführung in die Religionspädagogik	6 c
(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 19 Texte der biblischen Tradition	10 c
(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 20 Entfaltung der Systematischen Theologie	8 c
Pflichtmodul	Modul 21 Einführung in die Unterrichtspraxis	8 c
(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 22 Themen der biblischen Tradition	10 c
(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 23 Vertiefung der Systematischen Theologie	8 c
Pflichtmodul	Modul 24 Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis	8 c
(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 25 Schwerpunktstudium Kirchen- und Dogmengeschichte	9 c
(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 26 Erarbeitung eines religionspädagogischen Schwerpunkts	8 c

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Evangelische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 16 – 18 sowie die zweier weiterer Module nach Wahl bestanden sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung hinreichende sprachliche Kompetenzen in Latein und Griechisch nachzuweisen.
- (3) Die Module 21, 25, 19 oder 22 und 20 oder 23 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 09.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien

	Biblische Theologie	Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	Religionspädagogik
8. Sem		Modulprüfung	Modulprüfung
7. Sem		M 25: Kirchen- und Dogmengeschichte (Schwerpunkt) 9c	M 26: Erarbeitung eines religionspädagogischen Schwerpunktes 8c
6. Sem.	Modulprüfung	Modulprüfung	Modulprüfung
5. Sem.	M 22: Themen der biblischen Tradition 10c	M 23: Vertiefung der Systematischen Theologie 8c	M 24: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis 8c
Zwischenprüfung			
4. Sem.	Modulprüfung	Modulprüfung	Modulprüfung
3. Sem.	M 19: Texte der biblischen Tradition 10c	M 20: Entfaltung der Systematischen Theologie 8c	M 21: Einführung in die Unterrichtspraxis 8c
2. Sem.	Modulprüfung	Modulprüfung	Modulprüfung
1. Sem.	M 16: Grundlagen der Bibelwissenschaften 11c	M 17: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte 8c	M 18: Einführung in die Religionspädagogik 6c

Anlage 2: Modulhandbuch Evangelische Religion L3

Modulname	M 16 Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Vier Zwei Seminare und zwei Vorlesungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel. • Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften. • Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften. • Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums. • Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente. <p>Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und Christentum</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien (Wahl-)Pflichtmodul für die Teilstudiengänge Evangelische + Katholische Religion L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1-2 Semester; mindestens. jedes Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien (Wahl-)Pflichtmodul für StudienanfängerInnen.
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 1 Seminar, 2 Vorlesungen, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulteilprüfungen: Klausur (90 min) + Hausarbeit (12 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	11

Modulname	M 17 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Drei; Einführungsseminar und Seminare oder Vorlesungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	1. Methodenkompetenz a. Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und Handlungsgestalt (Ethik) des christlichen Glaubens. b. Kenntnisse seiner geschichtlich geprägten Gestalt (Dogmengeschichte, Geschichte der christlichen Ethik) Systematisch-theologische Positionen der Christentumsge- schichte und ihre historische Einordnung: Augustin, Luther, Schleiermacher, Barth, Bonhoeffer
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für Ev. Religion L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1-2 Semester; jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Pflichtmodul,
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 2 Wahlveranstaltungen (Seminare oder Vorlesungen), Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Modulprüfung: Klausur (90 min)
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	M 18 Religionspädagogik: Einführung in die Religionspädagogik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Zwei; Einführungsseminar und Seminar oder Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser Erziehung 2. Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte eines Studiums der Religionspädagogik 3. Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion des Religionsbegriffs 4. Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer (multireligiösen) Gesellschaft 5. Grundkenntnisse zur rechtlichen Stellung des Religionsunterrichts, der ReligionslehrerInnen und SchülerInnen 6. Grundkenntnisse des aktuellen Rahmenplans für den Evangelischen Religionsunterricht in der Grundschule 7. Grundkenntnisse methodischer Fragen und Ansätze zum Evangelischen Religionsunterricht <p>Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum Evangelischen Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der Fachgebiete des Studiums der Evangelischen Religionspädagogik, Philosophische Religionskritik, Theologische Diskussion des Religionsbegriffs, Islam, Judentum und andere Religionen in der Bundesrepublik, Stimmen und Meinungen zur Diskussion um den Begriff einer multikulturellen- und multireligiösen Gesellschaft, Geschichte und Idee der Ökumenischen Bewegung, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz, der hessischen und anderer Landesverfassungen, Lehr- und Rahmenpläne zum ev. RU in der Grundschule, Methodische Ansätze und Gestaltungskonzepte zum RU</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für Ev. Religion L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Pflichtmodul für StudienanfängerInnen,
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 1 Wahlveranstaltung (wahlweise Seminar oder Vorlesung), Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Modulteilprüfungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (12 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 19 Biblische Theologie: Texte der biblischen Tradition
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Drei Zwei Seminare und eine Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ul style="list-style-type: none"> ○ literaturwissenschaftliche Zugänge ○ historische Zugänge ○ kontextuelle Exegese ○ gender-bewusste Exegese ○ jüdische Schriftauslegung ○ Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Fähigkeit zur eigenständigen Auslegung biblischer Texte. • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge. • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie. • Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen. • Fähigkeit zur Korrelation von gegenwärtiger Lebenswelt und biblischen Texten. <p>Exegese relevanter Textbereiche aus dem Alten und Neuen Testament und dem religionsgeschichtlichen Umfeld</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien (Wahl-)Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zwei Semester, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien Abgeschlossenes Modul M16 / Grundlagen der Bibelwissenschaften
Organisationsform	1 Vorlesung AT oder NT) + 1 Seminar NT + 1 Seminar AT oder NT, Selbststudium <i>Die beiden Module M19/ Biblische Theologie: Texte der biblischen Tradition und M22/ Biblische Theologie: Themen der biblischen Tradition enthalten insgesamt 2 Vorlesungen, 4 Seminare und 2 Hausarbeiten. Je eine VO, ein SE und eine Hausarbeit müssen aus dem alttestamentlichen und je eine VO, ein SE und eine Hausarbeit aus dem neutestamentlichen Lehrangebot gewählt werden. Hinzu kommt je ein weiteres Seminar NT.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Eine Hausarbeit (15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	10 (davon 2c für Fachdidaktik)

Modulname	M 20 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Entfaltung der Systematischen Theologie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Zwei; Seminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	2. Urteilskompetenz - Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; - Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe Die Gestalt des christlichen Glaubens a. Das Sein Gottes (Theologie); b. Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) c. Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Christentum und Neuzeit
Verwendbarkeit des Moduls	(Wahl-)Pflichtmodul für Ev. Religion L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul M17/ Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Organisationsform	Zwei Seminare, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Hausarbeit (15 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	M 21 Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Drei; Zwei Seminare und eine Vorlesung oder ein weiteres Seminar;
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Methodenkompetenz zur Analyse konkreten Religionsunterrichts, 2. Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Verschriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe 3. Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht 4. Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht <p>Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der Lernzielfindung und -formulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für Ev. Religion L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul M18/ Einführung in die Religionspädagogik Zur Teilnahme an den Schulpraktischen Studien Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum und an Modul M16/ Grundlagen der Bibelwissenschaften
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung) 1 Vorbereitungsseminar zu den fachspezifischen Schulpraktischen Studien, die Schulpraktischen Studien, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Modulprüfung: Entwurf, Durchführung und verschriftlichte Reflexion einer Unterrichtseinheit im Rahmen der schulpraktischen Studien (Gesamtnote)
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	M 22 Biblische Theologie: Themen der biblischen Tradition
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Drei Zwei Seminare und eine Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der hermeneutischen und theologischen Kompetenz. • Methodische Kompetenz: <ul style="list-style-type: none"> ○ literaturwissenschaftliche Auslegung ○ historische Rekonstruktion ○ hermeneutische Reflexion ○ bibeldidaktische Einordnung • Fähigkeit zur theologischen Reflexion zentraler biblischer Themen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gott ○ Jesus Christus ○ Ethik ○ Gemeinschaft
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien (Wahl-)Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zwei Semester, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien Abgeschlossenes Modul 16 / Grundlagen der Bibelwissenschaften
Organisationsform	1 Vorlesung AT oder NT + 1 Seminar NT + 1 Seminar AT oder NT + 1 Hausarbeit); Selbststudium <i>Die beiden Module M19/ Biblische Theologie: Texte der biblischen Tradition und M22/ Biblische Theologie: Themen der biblischen Tradition enthalten insgesamt 2 Vorlesungen, 4 Seminare und 2 Hausarbeiten. Je eine VO, ein SE und eine Hausarbeit müssen aus dem alttestamentlichen und je eine VO, ein SE und eine Hausarbeit aus dem neutestamentlichen Lehrangebot gewählt werden. Hinzu kommt je ein weiteres Seminar NT.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Hausarbeit (15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	10 (davon 2 für Fachdidaktik)

Modulname	M 23 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Vertiefung der Systematischen Theologie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Zwei; Seminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	2. Urteilskompetenz - Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; - Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe Kontroversen und Vermittlungen: a. Glaube und Denken b. Schöpfung und Evolution c. Rationalität und Spiritualität Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften. Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung); Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik); Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).
Verwendbarkeit des Moduls	(Wahl-)Pflichtmodul für Ev. Religion L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul M17/ Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Organisationsform	Zwei Seminare, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	M 24 Religionspädagogik: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Zwei; Seminar und Vorlesung oder weiteres Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p>8. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Zielvorstellungen und Lernzielbeschreibungen</p> <p>9. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne</p> <p>10. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Theoriemodelle und Entwürfe</p> <p>11. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogisch relevanter anthropologischer Entwürfe</p> <p>12. Methodenkompetenz zur Reflexion der Rolle des/der Religionslehrers/in</p> <p>Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur Bestimmung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. Religionsunterricht. Religionspädagogische Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne. Religionspädagogische Theoriemodelle und Entwürfe. Theologische, philosophische, psychologische Anthropologien.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für Ev. Religion L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M18/ Einführung in die Religionspädagogik und M21/ Einführung in die Unterrichtspraxis
Organisationsformen	1 Pflichtseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung), Selbststudium
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	M 25 Kirchen- und Dogmengeschichte (Schwerpunkt)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Drei Seminar und Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung kirchen- und dogmengeschichtlicher Kenntnisse • Aus- und Weiterbildung historischen Urteilsvermögens • Ausgewählte Epochen der Kirchen- und Dogmengeschichte • Einführung in die Religionswissenschaft • Querschnittsthemen (Armut und Reichtum, Macht und Hierarchiebildung, Geschlechterverhältnis)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien (Wahl-)Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zwei Semester, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien Abgeschlossenes Modul M17/ Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Organisationsform	Vorlesungen und Seminare, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Eine Hausarbeit (15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	M 26 Religionspädagogik: Erarbeitung eines religionspädagogischen Schwerpunktes
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Drei; Seminare und Vorlesung oder weiteres Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortentwicklung eines selbstgewählten religionspädagogischen Schwerpunkts Grundfragen der Religionspädagogik, religiösen und ethischen Erziehung, Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur Bestimmung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. Religionsunterricht. Religionspädagogische Unterrichtsmodelle, Kehr- und Rahmenpläne. Religionspädagogische Theoriemodelle und Entwürfe. Theologische, philosophische, psychologische Anthropologie.
Verwendbarkeit des Moduls	(Wahl-)Pflichtmodul für Ev. Religion L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M18/ Einführung in die Religionspädagogik, M21/ Einführung in die Unterrichtspraxis und M24/ Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis
Organisationsform	1 Seminar, 2 Wahlveranstaltungen (Seminar oder Vorlesung), Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	8

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang „Evangelische Religion“	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Kunst für das Lehramt an Grundschulen
vom 06.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Kunst entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Kunst 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Kunst, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Kunst und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Kunsthochschulrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Kunsthochschulrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mit-

glieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.

- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Kunst umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Kunst keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 24 Credits auf die Fachdidaktik entfallen.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Kunst drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch

klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Kunst keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile erfolgt auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Kunst sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kunst ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Kunst

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Im Mittelpunkt des Studiums steht die Ästhetische Praxis, die sowohl künstlerische als auch gestalterische Arbeits-, Wahrnehmungs- und Denkweisen entwickelt und reflektiert. Ausgangspunkt der Ästhetischen Praxis ist die eigenständige Formulierung künstlerischer Fragestellungen, Methoden, Themen und Ziele. Daraus abgeleitet werden in selbst bestimmter Arbeit künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickelt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter Produktivität führen soll. Sie geht nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Genres und Medien bedienen kann, und stellt sich in den Kontext aktueller künstlerischer und gestalterischer Fragestellungen und Positionen, Produktionen und Präsentationen. Aufbauend auf und integriert in diese Praxis werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht relevant sind. Die Reflexion und Kommunikation des eigenen künstlerischen Handelns und deren künstlerischer und gestalterischer Ergebnisse bildet exemplarisch die Basis für die Organisation und Durchführung fachpraktischen Lernens von Schülerinnen und Schülern im Unterricht am Gymnasium.

Die Ästhetische Praxis wird eingebunden in ein kunstwissenschaftliches Studium, das an exemplarische Beispielen und ausgewählten Themen einerseits Wissen und Verstehen der Entwicklungsgeschichte der Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart beinhaltet, andererseits in Grundfragen der Kunstwissenschaft einführt und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung reflektiert. Es wird ergänzt und vertieft durch Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstphilosophie, -soziologie und -psychologie, Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie. Darüber hinaus führt das kunstwissenschaftliche Studium ein in Methoden der wissenschaftlichen und kulturpädagogischen Auseinandersetzung, der Analyse, Interpretation und Vermittlung von Werken und Produkten der Kunst und Kultur. Mit der Frage nach der Bildungsrelevanz von Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft in deren historischem und aktuellem individuellem wie gesellschaftlichem Gebrauch soll das Selbstverständnis des Faches Kunst in der Grundschule, dessen spezifische Gegenstandswelt, Aufgabenstellungen und Funktion reflektiert werden.

Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt. Gegenstand der Kunst- und Mediendidaktik sind Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren. Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen für den Unterricht in der Grundschule entwickelt werden.

Ästhetische Praxis unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich mit deren spezifischen Methoden und reflektiert durch künstlerische und gestalterische Interessen fokussierte Arbeits-, Wahrnehmungs- und

Denkweisen. Sie greift exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen der Kunst und anderer Bereiche visueller Kultur auf, und entwickelt daraus Modelle für die Vermittlung fachpraktischer Handlungsformen im Unterricht. Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein, aus der heraus das kunstpädagogische Handlungsrepertoire erweitert wird.

Ziel ist, ein breit gefächertes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens zu entwickeln, das zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerisch-gestalterischen Haltung führt und unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht. Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen. Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren. In dieser Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und Bildungstheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht in der Grundschule eingeschätzt und reflektiert werden.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht-	Modul 1 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis	6 Credits
Pflicht-	Modul 2 Basisstudium Kunstwissenschaft	6 Credits
Pflicht-	Modul 3 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik	6 Credits
Wahlpflicht-	Modul 4 oder 5 Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 1 oder 2	4 Credits
Wahlpflicht-	Modul 6 oder 7 Kunstwissenschaft 1 oder 2	4 Credits
Pflicht-	Modul 8 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 3	4 Credits
Pflicht-	Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 4	6 Credits
Pflicht-	Modul 10 Kunst- und Mediendidaktik/Schulpraktische Studien (SPS)	6 Credits

Die Ästhetische Praxis ist in der Regel Teil der Kunst- und Mediendidaktik.

In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag kann sie im Basisstudium auch in der Basisklasse gemeinsam mit den Lehramtsstudierenden des Faches Kunst (Haupt- und Realschulen), Kunst (Gymnasium) und der Freien Kunst studiert werden. Über den Antrag entscheidet die Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst. Modul 1 entspricht dann Modul 1 der MPO für das Lehramt Kunst für Haupt- und Realschule.

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Kunst ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3 bestanden sind.
- (3) Die Module 6 oder 7, 8 und 9 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Die Rektorin der Kunsthochschule Kassel

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Kunst an Grundschulen

1. und 2. Semester:

Modul 1	Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis
Modul 2	Basisstudium Kunstwissenschaft
Modul 3	Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik

3. Semester:

Modul 4 oder 5	Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 1 oder 2
Modul 6 oder 7	Kunst- und Mediendidaktik / Kunstwissenschaft 1 oder 2

4. Semester:

Modul 10	Kunst- und Mediendidaktik / Schulpraktische Studien (SPS)
Modul 8	Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 3

5. Semester:

Modul 9	Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 4
---------	--

6. Semester:

Modul 9	Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 4
---------	--

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Kunst an Grundschulen

Modulname	Modul 1: Basisstudium Ästhetische Praxis
Zahl der Veranstaltungen	4 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs und 1 Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, künstlerische Arbeit und/oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur Werkstatteinführungskurs Studienexkursion
Thema und Inhalte	<p>An grundlegenden künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und Handlungsformen sowie zentralen Frage- und Themenstellungen der Kunst und/oder visuellen Kommunikation werden gemeinsame ästhetisch praktische Übungen durchgeführt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter künstlerischer Produktivität führen soll.</p> <p>Arbeitsbereiche wie Naturstudium oder Aktzeichnen, Sensibilisierung der Wahrnehmung oder Techniken der Kreativität ergänzen die künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten. Sie entwickeln sich nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Medien bedienen kann, von den traditionellen wie Zeichnung, Malerei, Skulptur bis hin zu Video und Computer, Aktion und Spiel.</p> <p>Die Reflexion exemplarischer Beispiele aktueller künstlerischer und gestalterischer Positionen hilft, sich in der Gegenwartskunst und aktuellen Formen der Visuellen Kommunikation zu orientieren.</p> <p>In Bezugnahme auf die eigene künstlerische Praxis und darüber hinaus werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht in der Schule relevant sind.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis ist ein Einführungskurs in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu</p>

	<p>selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p> <p>Im Rahmen und bezogen auf die Ästhetische Praxis im Basisstudium findet eine mehrtägige Studienexkursion statt, deren Teilnahme verpflichtend ist.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen- und Arbeitsfelder entwickeln können - Interessen und Themen geleitetes künstlerisches und gestalterisches Handeln entwickeln und aus einer Haltung heraus begründen können - Grundkenntnisse und Erfahrungen in medienspezifischen künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und Wirkungsweisen, handwerklichen und technischen Verfahrensweisen nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen können und geeignete Strategien der Weiterarbeit entwickeln können - eigene künstlerische und gestalterische Arbeit in den Kontext von Kunst- und Kulturgeschichte und grundlegender kunstwissenschaftlicher Fragestellungen stellen können - die Entwicklung eigener ästhetischer Praxis und deren Diskussion auch als einen Prozess von Vermittlung begreifen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können - eine Studienexkursion organisatorisch mit vorbereiten und durchführen können, das Programm mitgestalten und einen eigenen Beitrag leisten können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zweisemestrig, alle 2 Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen
Organisationsform	Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs, Studienexkursion
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs und Studienexkursion) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	<p>Studienleistungen: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an der Studienexkursion,</p> <p>Modulprüfungsleistung: Präsentation einer eigenen, in sich geschlossenen künstlerischen oder gestalterischen Arbeit und deren mündliche Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.</p>
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 2: Basisstudium Kunstwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen	3
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	Im Mittelpunkt steht die Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten, d. h. in kunstwissenschaftliche Fragestellungen und in wissenschaftliche Methoden der Rezeption, der Analyse und Interpretation von Werken der Kunst und Kultur. Gegenstand ist die Geschichte der Kunst und Kultur ausgewählter Epochen.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – selbständig kunstwissenschaftlich arbeiten können – Grundkenntnisse der Geschichte der Kunst und Kultur an ausgewählten Epochen und deren Kontexte nachweisen können – Grundfragen der Kunstwissenschaft kennen und bearbeiten können – Grundkenntnisse und –fähigkeiten wissenschaftlicher Methoden der Rezeption von Kunst und Kultur kennen und anwenden können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen
Organisationsform	Einführungsveranstaltung Grundstudium Kunstwissenschaft
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	3 Modulteilprüfungsleistungen: 2–stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten, oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 3: Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik
Zahl der Veranstaltungen	4 (incl. 2 Werkstatteinführungskurse)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurse
Thema und Inhalte	Einführung in die Kunstdidaktik bedeutet zum Einen die Einführung in ästhetisch praktische Arbeitsformen und deren methodische Reflexion als künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkformen, aus denen heraus Unterrichtsinhalten und -verfahren entwickelt werden können, zum Anderen und darauf bezogen die Einführung in grundlegende kunstdidaktische Fragestellungen, Themen, Methoden und Ziele, die sich in der Geschichte des Kunstunterrichts entwickelt haben. Bezugspunkte sind außerdem die Geschichte der Kunst und Kultur, exemplarisch ausgewählte künstlerische und gestalterische Positionen, sowie spezifische Darstellungs- und Symbolisierungsformen der Medien und ihre Arbeitsformen als visuelle Kultur. Werkstatteinführungskurse: siehe Modul 1.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigene künstlerische und gestalterische Arbeit unter gezielten Fragestellungen entwickeln, methodisch beobachten, reflektieren, zur Diskussion stellen und in geeigneten Handlungsfeldern weiterentwickeln können - Methoden der Auseinandersetzung mit Werken der Kunst und Alltagskultur unter besonderer Berücksichtigung medialer Differenzen entwickeln und anwenden können - Grundkenntnisse über die Darstellungs- und Symbolisierungsformen analoger und digitaler Medien - Grundkenntnisse der Geschichte des Kunstunterrichts und deren kunstdidaktischer Theoriebildungen nachweisen können - Erfahrungen und Grundkenntnisse über Prozesse der Vermittlung und die Entwicklung und Begründung von Unterrichtsinhalten und -verfahren nachweisen können - sich angemessen sprachlich und fachsprachlich ausdrücken und kommunizieren können.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen
Organisationsform	Basisveranstaltung Kunst- und Mediendidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistungen: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Werkstatteinführungskursen, 2 Modulteilprüfungsleistungen: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten

	oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 4: Kunst- und Mediendidaktik/ Ästhetische Praxis 1
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt.</p> <p>Gegenstände des Moduls sind kunst- und mediendidaktische Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt werden.</p> <p>Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt.</p> <p>Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren.</p> <p>In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt und reflektiert werden.</p>
Kompetenzen	– die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst- und mediendidaktischer Konzeptionen und Forschungsfelder darstellen und kritisch reflektieren können

	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können - Konzepte der Medienpädagogik, der Informations- und Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektieren können - Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3
Organisationsform	Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von c. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation und mündliche Erläuterung einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 5: Kunst- und Mediendidaktik/ Ästhetische Praxis 2
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt.</p> <p>Gegenstände des Moduls sind kunst- und mediendidaktische Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt werden.</p> <p>Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt.</p> <p>Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren.</p> <p>In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt und reflektiert werden.</p>
Kompetenzen	– die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst- und mediendidaktischer Konzeptionen und Forschungsfelder darstellen und kritisch reflektieren können

	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können - Konzepte der Medienpädagogik, der Informations- und Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektieren können - Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3
Organisationsform	Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. oder Präsentation und mündliche Erläuterung einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 6: Kunst- und Mediendidaktik / Kunstwissenschaft 1
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend auf das bisherige kunstwissenschaftliche Studium wird kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken unter Kunst- und mediendidaktischer Perspektive fortgesetzt, vertieft und erweitert.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern (vom Mittelalter über die Moderne bis zur Gegenwartskunst), zur Stielgeschichte, zu einzelnen Künstlern und Werken als Gegenstand der Vermittlung.</p> <p>Auseinandersetzungs- und Vermittlungsformen sind dabei nicht auf die sprachliche Ebene begrenzt, sie werden ergänzt durch altersspezifische ästhetisch praktische Verfahren der Kommunikation und Erforschung.</p> <p>Darüber hinaus werden Kunst und Kultur auf Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern bezogen und in ihrem Verhältnis kritisch reflektiert.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - erweiterte Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart), vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen (vom Mittelalter über die klassische Moderne bis zur Gegenwartskunst) sowie über Künstler/innen und ihrer exemplarischen Werke nachweisen können - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können - eigene Fragestellungen an Kunst und Kultur stellen können, die einerseits aus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung entwickelt sind, andererseits sich aus der Kenntnis aktueller Kinder- und Jugendkultur, deren Ausdrucksformen und Werte stellen können - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können - diskursive und ästhetisch praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur entwickeln können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (incl. Studienexkursion) Selbststudium: 60 Stunden

Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 7: Kunst- und Mediendidaktik / Kunstwissenschaft 2
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend auf das bisherige kunstwissenschaftliche Studium wird kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken unter Kunst- und mediendidaktischer Perspektive fortgesetzt, vertieft und erweitert.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern (vom Mittelalter über die Moderne bis zur Gegenwartskunst), zur Stielgeschichte, zu einzelnen Künstlern und Werken als Gegenstand der Vermittlung.</p> <p>Auseinandersetzungs- und Vermittlungsformen sind dabei nicht auf die sprachliche Ebene begrenzt, sie werden ergänzt durch altersspezifische ästhetisch praktische Verfahren der Kommunikation und Erforschung.</p> <p>Darüber hinaus werden Kunst und Kultur auf Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern bezogen und in ihrem Verhältnis kritisch reflektiert.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - erweiterte Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart), vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen (vom Mittelalter über die klassische Moderne bis zur Gegenwartskunst) sowie über Künstler/innen und ihrer exemplarischen Werke nachweisen können - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können - eigene Fragestellungen an Kunst und Kultur stellen können, die einerseits aus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung entwickelt sind, andererseits sich aus der Kenntnis aktueller Kinder- und Jugendkultur, deren Ausdrucksformen und Werte stellen können - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können - diskursive und ästhetisch praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur entwickeln können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (incl. Studienexkursion) Selbststudium: 60 Stunden

Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 8: Kunst- und Mediendidaktik/ Ästhetische Praxis 3
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs
Thema und Inhalte	<p>Unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich ästhetische Praxis mit den Methoden künstlerischer, gestalterischer und medial vermittelbarer Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen. Sie greifen exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen, die einerseits für Kunst und für andere Bereiche visueller Kultur repräsentativ sind, andererseits auch für die Vermittlung von fachpraktischen Handlungsformen relevant werden.</p> <p>Gemeinsam wird hier zu allgemeinen Themenstellungen gearbeitet, innerhalb derer individuell Schwerpunkte und Interessen formuliert werden. Es gilt kreative Konzeptideen zu entwickeln und mit adäquaten Umsetzungen zu experimentieren, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren und ihnen Rechnung tragen.</p> <p>Gemeinsame praktische Übungen ermöglichen vergleichbare Erfahrungen und einen intensiven Austausch nicht nur über die Ergebnisse in künstlerischer, gestalterischer und inhaltlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf die konzeptuellen Ausgangspunkte und den jeweiligen Prozessen der Auseinandersetzung.</p> <p>Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens führt zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerischen und gestalterischen Haltung, aus dem heraus kunstpädagogisches Handeln abgeleitet und erprobt werden kann.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis ist ein Einführungskurs in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - relevante und exemplarische Fragestellungen und Themenfelder aus dem Feld der Kunst, der visuellen Kultur, der gestalteten Umwelt sowie dem gesellschaftlichen Leben finden, inhaltlich strukturieren und konzeptionieren, sowie als Prozess künstlerischer und gestalterischer Auseinandersetzung entwerfen und umsetzen können - kreative Konzeptideen entwickeln können und mit ange-

	<p>messenen Umsetzungsmöglichkeiten, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren, experimentieren können</p> <ul style="list-style-type: none"> - alters- und entwicklungsspezifische Anforderungen, Erlebnis- und Erkenntniswerte ästhetisch praktischer Auseinandersetzung einschätzen können - Modelle ästhetisch praktischer Auseinandersetzungen für Kontexte von Vermittlung in Unterricht und Schule entwickeln und als kunstdidaktische Position reflektieren und einschätzen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 5
Organisationsform	Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 30 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von c. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation und mündliche Erläuterung einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 9: Kunst- und Mediendidaktik/ Ästhetische Praxis 4
Zahl der Veranstaltungen	3 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Projektarbeit in einer Studienwerkstatt, Werkstatteinführungskurs
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend auf die jeweiligen Einführungskurse in den Studienwerkstätten einerseits und auf die entwickelte eigene ästhetische Praxis andererseits wird ein künstlerisches oder gestalterisches Projekt vorgeschlagen. Unter einem gemeinsamen thematischen Rahmen können jeweils eigene Fragestellungen und Ziele formuliert werden und ein individuelles Vorhaben projektiert und realisiert werden.</p> <p>Aus der medienpezifischen handwerklichen und technischen Erfahrung heraus wie auch aus der Fähigkeit des eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns in diesem Projekt sollen kreative didaktische Möglichkeiten und Entscheidungen für den Unterricht in der Grundschule entwickelt werden.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der Präsentation, der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt werden.</p> <p>Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt.</p> <p>Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer</p>

	<p>fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren.</p> <p>In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt und reflektiert werden.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis ist ein Einführungskurs in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattsspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis auf gestalterischer und künstlerischer Ebene unter selbständigem Zugriff auf ein Thema weiterentwickeln können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können - Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester

Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3
Organisationsform	Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, 2 Modulteilprüfungsleistungen: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von c. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation und mündliche Erläuterung einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10: Kunstdidaktik / Fachpraktische Studien (SPS)
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Unterrichtsbesuch und Mentor begleiteter eigener Unterricht
Thema und Inhalte	<p>Gegenstand ist die Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodellen in der Vorbereitung und Durchführung des Schulpraktikums.</p> <p>Ausgangspunkte sind einerseits die bisher entwickelte ästhetische Praxis und kunstwissenschaftliche Kenntnis, andererseits die konkreten Anforderungen des Unterrichts in der Lerngruppe (Schulklasse), wie sie im geltenden Lehrplan vorgegeben sind.</p> <p>Vorbereitend und im Verlauf des Praktikums werden die Unterrichtsmodelle und konkreten Vorhaben in ihrer methodischen Umsetzung unter der Maßgabe kunstdidaktischer Theorie entwickelt und reflektiert.</p> <p>In der Auswertung des durchgeführten Unterrichts werden die Erfahrungen zusammengefasst und kritisch reflektiert, sowie Konsequenzen für das weitere Studium entwickelt.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – eigene und fachspezifische Erfahrungen aus der ästhetischen Praxis sowie Kenntnisse aus dem kunstwissenschaftlichen Studium übertragen können auf Modelle von Vermittlung im Fach Kunst – fachspezifische Konzeptionen und Methoden der Kunst- und Medienpädagogik nutzen und daraus begründete Strukturen für eigene Vermittlungsvorhaben entwickeln können – alters- und entwicklungsgemäße sowie Schulform bezogene fachspezifische Vermittlungs- und Interaktionsprozesse in Kunstunterricht und Schule – einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien – planen, initiieren, leiten und reflektiert analysieren können – Prozesse und Ergebnisse von Vermittlung und Unterricht unter fachlicher und fachdidaktischer Perspektive analysieren und bewerten können – Die eigene Rolle in der Vermittlung beobachten, analysieren und einschätzen können – Konsequenzen für die Strukturierung des weiteren Studiums ziehen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, einmal jeweils im Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3, erfolgreich abgeschlossenes Blockpraktikum (Kernstudium)
Organisationsform	Seminar, Übung, Projekt, Mentor begleiteter Unterricht in der Schule (oder vergleichbaren Vermittlungsinstituten der Kunst)

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden im Seminar, 60 Stunden Unterricht Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über didaktisch reflektierte Unterrichtsvorbereitung und Mitarbeit am Unterricht einer Klasse in der Grundschule, Nachweis über eigenen Mentor begleiteten Unterricht, Modulprüfungsleistung: schriftliche Reflexion des Praktikums von ca. 10 – 30 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	6

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel</i>	<i>Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Kunst</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Englisch für das Lehramt an Grundschulen
vom 13.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Englisch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Englisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 20 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Englisch keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 14 Credits auf die Fachdidaktik entfallen.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch

klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Englisch keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile erfolgt auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Basismodul Sprachpraxis 1	4c
Pflicht	Modul 2	Basismodul Fachdidaktik	3c
Pflicht	Modul 3a	Basismodul Fachwissenschaften (nur Linguistik und Literaturwissenschaft)	6c
Pflicht	Modul 4	Aufbaumodul Sprachpraxis 2	6c
Pflicht	Modul 5a	Aufbaumodul Fachdidaktik	4c
Pflicht	Modul 9	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	6c
Wahlpflicht	Modul 10	SPS Englisch	6c
Pflicht	Modul 14a	Qualifikationsmodul Fachdidaktik	7c

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3a und 5a bestanden sind.
- (3) Die Module 3a, 9 und 14a gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Englisch an Grundschulen

Beispielstudienplan L 1

1 Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 (6c)		Modul 9: Qualifikationsmodul Sprachpraxis 3 (6c)	
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)		Modul 5a: Aufbaumodul Fachdidaktik (4c)		Modul 14a: Qualifikations- modul Fachdidaktik (7c)	
Modul 3a: Basismodul Fachwissenschaften (nur Linguistik und LitWiss) (6c)			Modul 10: SPS Englisch (6c)		

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Englisch an Grundschulen

Modulname	Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen; Einführung in die deutsch-englische Übersetzung. Erreichen der Schwelle zwischen „selbständiger“ und „kompetenter“ Verwendung der Sprache (B2/C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien; im WS 2005/2006: Teilnahme am diagnostischen Sprachtest für den Nachweis studienspezifischer Englischkenntnisse; ab WS 2006/2007: Nachweis von studienspezifischen Englischkenntnissen durch Durchschnittsnote im Abiturfach Englisch (10 Punkte Leistungskurs oder 12 Punkte Grundkurs) während der letzten zwei Schuljahre oder durch mittleres bis hohes B2 (CEF), nachgewiesen durch TOEFL 200 Punkte (Computer-Test)/533 (Papierbogen-Test)/72 (Internet-based Test) oder CAE „pass“.
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio. Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	4

Modulname	Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturellen Kommunikation
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Orientierungskurs
Kompetenzen Thema und Inhalte	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturelle Kommunikation: Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der Interkulturellen Kommunikation. Orientierender Überblick zu Unterrichtszielen, -methoden und -materialien im schulischen Englischunterricht. Anbahnung von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts und Mitgestaltung von Seminarsitzungen Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	3

Modulname	Modul 3a (Basismodul Fachwissenschaften): Grundlagen der Linguistik und der Literaturwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Orientierungskurse
Kompetenzen Thema und Inhalte	Linguistik: Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische Sprache anzuwenden. Literaturwissenschaft: Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen: Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literatur-epochen und -gattungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung und/oder Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 Stunden (30 Linguistik, 15 Literatur) Selbststudium (inkl. Klausurvorbereitung): 135 Stunden (60 Linguistik, 75 Literatur)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	mögliche Studienleistungen: Tests zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts, Präsentation mit adäquatem Medieneinsatz, schriftliche Ausarbeitung, Lektüre und andere Hausaufgaben Modulprüfungsleistung: 2 Klausuren (Linguistik: ca. 90 Minuten, Literaturwissenschaft: ca. 90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 4 (Aufbaumodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- vermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungs- kompetenz. „Kompetente Sprachverwendung“ im Sinne der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- schulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio. Modulprüfungsleistung: mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6

Modulname	Modul 5a (Aufbaumodul Fachdidaktik): Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und Sprache
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Proseminar <u>oder</u> 1 Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im schulischen Englischunterricht einschließlich des zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L1) Einsatzes von Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen unter den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Organisationsform	Seminar oder Vorlesung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) <u>oder</u> Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen) Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Projektarbeit <u>oder</u> 1 Portfolio (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 9 (Qualifizierungsmodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Verfeinerung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz Ziel ist die kompetente Sprachverwendung im Sinne des Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio. Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6

Modulname	Modul 10 (Qualifizierungsmodul Fachdidaktik): Schulpraktische Studien Englisch
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 SPS-Seminar Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Kompetenzen Thema und Inhalte	Studierende hospitieren an der Praktikumsschule und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation erfolgt im semesterbegleitenden Seminar.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. berufliche Schulen Zwischenprüfung und Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche (einschl. Vor- und Nachbereitung): 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz), Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche Modulprüfungsleistung: Verlaufspläne, Unterrichtsentwürfe und Evaluation/Reflexion (ca. 15 Seiten) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 14a (Qualifizierungsmodul Fachdidaktik): Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen Lernens und interkultureller Kommunikation im Englischunterricht der Grundschule
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Hauptseminar und 1 Kolloquium
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in der Grundschule. Erwerb von diagnostischen und forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen Zwischenprüfung und/oder Abschluss des Aufbaumoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen) Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Portfolio <u>oder</u> 1 Projektarbeit (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	7

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Englisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Französisch für das Lehramt an Grundschulen
vom 13.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Französisch entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Französisch 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Französisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 22 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Französisch keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 16 Credits auf die Fachdidaktik entfallen.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Französisch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Französisch keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile erfolgt auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Französisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Französisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul	4 C
Pflichtmodul	Modul 2: Sprachpraxis Prüfungsmodul	4 C
Pflichtmodul	Modul 3: Fachdidaktik Basismodul	4 C
Wahlpflichtmodul	Modul 4: Fachdidaktik Aufbaumodul 1	4 C
	oder	
	Modul 5: Fachdidaktik Aufbaumodul 2	
Pflichtmodul	Modul 6: Fachdidaktik Aufbaumodul 3	8 C
Pflichtmodul	Modul 7: Fachdidaktik SPS	6 C
2 Wahlpflichtmodule	Modul 8: Linguistik Basismodul	je 6 C = 12 C
	und / oder	
	Modul 9: Literaturwissenschaft Basismodul	
	und / oder	
	Modul 10: Landeswissenschaften Basismodul	

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Französisch ist abgelegt, wenn die Module 1, 3, 4 oder 5 sowie eines der Module 8, 9 oder 10 bestanden sind. Bis zur Abschlussprüfung muss neben den Pflichtmodulen noch eines der nicht studierten Wahlpflichtmodule 8, 9 oder 10 bestanden sein.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein: Modul 2; eines der Module 4, 5 oder 6 sowie eines der Module 8, 9 oder 10. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1

Beispielstudienplan für das Lehramt Französisch an Grundschulen

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Sprachpraxis	Modul 1 ZP			Modul 2		
Fachdidaktik		Modul 3 ZP	Modul 4 ZP	Modul 5 - - - -	Modul 6 - - - -	- - - ->
				Modul 7 - - - - SPS	- - - ->	
Fachwiss:						
Linguistik		Modul 8 - - - - (ZP)	- - - - -	- - - ->		
Literaturwissen- schaft	Modul 9 - - - - - (ZP)		- - - -> - - -	- - - - -	- - - ->	
Landeswissen- schaften	Modul 10 - - - - (ZP)	- - - - -	- - - -> - - -	- - - - -	- - - ->	

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 4 Module).

Von den 5 (grau unterlegten) Wahlpflichtmodulen müssen 3 bestanden sein: Modul 4 oder 5 sowie zwei der Module 8, 9 oder 10. Das Semester, in dem diese Module zu absolvieren sind, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

Anlage 2

Modulhandbuch für das Lehramt Französisch an Grundschulen

Modulname	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Entwicklung der Lese- und Hörverständnisstrategien Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an Gesprächen Entwicklung des schriftlichen Ausdruckes Kontrastive Spracharbeit Anleitung zur Selbstkorrektur
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Französisch“ an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Französisch“ an Grundschulen Diagnosetest: B1 des „Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung Modulprüfungsleistung Art der Prüfungen	Studienleistung : Regelmäßige und aktive Teilnahme an Übungen Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistung: Kumulativ; je Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio bzw. ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 2: Sprachpraxis Prüfungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erweiterung der Lese- und Hörverständnisstrategien Entwicklung der Kommunikationsstrategien Erweiterung der schriftlichen Kompetenz Kontrastive Textarbeit Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern Anleitung zur Selbstkorrektur
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Französisch“ an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Viersemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Bestandenes Modul 1
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung Modulprüfungsleistung Art der Prüfungen	Studienleistungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an Übungen Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistungen: Kumulativ: Pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio bzw. ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 3: Theorie und Praxis des Französischunterrichts Fachdidaktik Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse erwerben in bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens ▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können ▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen der ersten und einer zweiten Fremdsprache ▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Französisch
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet sowie Präsentationen
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 4: Sprachlehr- und -lernmedien I Fachdidaktik Aufbaumodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare sowie computergestütztes Lehrangebot
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien ▪ ‚Ausstiege‘ aus dem Lehrwerk planen und analysieren ▪ die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen ▪ Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht ▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, geblockt, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 1
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 5: Innovationen im Fremdsprachenunterricht I Fachdidaktik Aufbaumodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung ▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können ▪ neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren ▪ Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten ▪ Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben ▪ Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, geblockt, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 3
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 6: Französischunterricht mit Kindern Fachdidaktik Aufbaumodul 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse über wichtige Modelle für den frühen Fremdsprachenunterricht erwerben (einschließlich der in Frankreich erarbeiteten Vorschläge) ▪ den Stellenwert des Frühbeginns Französisch in einem europäischen Gesamtsprachenkonzept einschätzen lernen ▪ wichtige Handlungsfelder des Französischunterrichts in der Grundschule theorie- und praxisorientiert reflektieren können ▪ Strategien zur Überwindung der Probleme beim Übergang in die Sek. I erarbeiten ▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch für Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 3
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 200 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 7: Schulpraktische Studien Fremdsprachenunterricht Französisch
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Arbeitsplatz ‚Schule‘, insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französisch-, Italienisch- und Spanischunterrichts, kennenlernen ▪ Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen ▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können ▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 3, Teilnahme ab 4. Semester möglich
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 105 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten), Präsentationen von Unterrichtsvorschlägen, schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 8: Einführung in die französische Sprachwissenschaft Linguistik Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Tutorium, 1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Systematik der angewandten Linguistik, insbesondere der kontrastiven Linguistik kennen ▪ Sprachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Inhalte in ihrer Bedeutung für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können ▪ Zentrale Bereiche der Fehlerlinguistik und ihre Funktion für den Französischunterricht beschreiben können ▪ Wissenschaftliche und pädagogische Grammatiken in ihrem Stellenwert für den Französischunterricht einschätzen können ▪ Unterschiedliche Ausprägungen von Progression kennen und bewerten können ▪ Verfahren zur Ermittlung sprachlicher Minima für den Französischunterricht kennen und ihre Relevanz für den Französischunterricht einschätzen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Französisch
Organisationsform	Vorlesung mit Tutorium, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 9: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 1 Orientierungskurs + 1 Proseminar.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertrautheit mit Theorien und Methoden der französischen Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung medien- und kulturwissenschaftlicher Aspekte; Überblick über die französische Literaturgeschichte; Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch an Grundschulen.
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig; jährlich; Beginn jeweils im Wintersemester.
Sprache	Deutsch und Französisch.
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Grundschulen; Grundkenntnisse des Französischen.
Organisationsform	Seminar.
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden; Selbststudium: 120 Stunden.
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: 1 Referat (PS); Teilprüfungsleistungen: 1 Klausur von 90 Minuten (OK) + 1 Hausarbeit von ca. 15 Seiten (PS); Modulabschlussprüfung als Kumulation von Teilprüfungen.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10: Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert Landeswissenschaften Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung / Orientierungskurs à 2 SWS • 1 begleitendes Tutorium à 2 SWS
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789-1880, 1880-1958 und 1958 bis heute • Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich jeweils im Wintersemester
Sprache	Deutsch, teilweise Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung / Orientierungskurs mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Abschlussklausur (ca. 90min)
Anzahl Credits für das Modul	6

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Französisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Französisch für das Lehramt an
Hauptschulen und Realschulen
vom 13.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Französisch entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Französisch 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Französisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist für die Durchführung der Modulprüfungs-

verfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Französisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Auf-

sichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

- "Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
 "Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
 "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Französisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Französisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen der französischsprachigen Literaturen, Sprachen und Kulturen, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 2: Sprachpraxis Prüfungsmodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 3: Fachdidaktik Basismodul	4 C
Pflichtmodul	Modul 4: Fachdidaktik Aufbaumodul 1	8 C
Pflichtmodul	Modul 5: Fachdidaktik Aufbaumodul 2	8 C
Pflichtmodul	Modul 6: Fachdidaktik Aufbaumodul 3	4 C
Pflichtmodul	Modul 7: Fachdidaktik SPS	6 C
Pflichtmodul	Modul 8: Linguistik Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 9: Literaturwissenschaft Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 10: Landeswissenschaften Basismodul	6 C

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Französisch ist abgelegt, wenn die Module 1, 3, 4 oder 5 sowie eines der Module 8, 9 oder 10 bestanden sind.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein: Modul 2, eines der Module 4, 5 oder 6 sowie zwei der Module 8, 9 oder 10. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1
Beispielstudienplan für das Lehramt Französisch
an Hauptschulen und Realschulen

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Sprachpraxis	Modul 1 ZP			Modul 2		
Fachdidaktik		Modul 3 ZP	Modul 4 ZP	Modul 5 - - -	- - ->	
				Modul 6 - - -	- - - - -	- - ->
				Modul 7 - SPS	- - -> - -	- - ->
Fachwiss:						
Linguistik		Modul 8 - - - (ZP)	- - - - -	- - ->		
Literaturwis- senschaft	Modul 9 - - - - - (ZP)		- - -> -	- - - - -	- - ->	
Landeswis- senschaften	Modul 10 - - - (ZP)	- - - - -	- - -> -	- - - - -	- - ->	

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 4 Module).

Das Semester, in dem die weiteren Module bestanden sein müssen, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

Anlage 2

Modulhandbuch für das Lehramt Französisch an Hauptschulen und Realschulen

Modulname	Modul 1 : Sprachpraxis Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Entwicklung der Lese- und Hörverständnisstrategien Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an Gesprächen Entwicklung der Kommunikationsstrategien Entwicklung des schriftlichen Ausdrucks und Erweiterung der schriftlichen Kompetenz Kontrastive Spracharbeit Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern Anleitung zur Selbstkorrektur
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Französisch“ an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dreisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Französisch“ an Haupt- und Realschulen Diagnosetest: B1 des „Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an Übungen Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistungen: Kumulativ: Pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio, ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 2: Sprachpraxis Prüfungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Entwicklung der Kommunikationsstrategien Erweiterung der Lese- und Hörverständnisstrategien Übersetzung bzw. kontrastive Textarbeit Textgrammatik und Diskursanalyse Anleitung zur Selbstkorrektur
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Französisch“ an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dreisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Bestandenes Modul 1
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung Modulprüfungsleistung Art der Prüfungen	Studienleistungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an Übungen Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistungen: Kumulativ: Pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio bzw. ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 3: Theorie und Praxis des Französischunterrichts Fachdidaktik Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse erwerben in Bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens ▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können ▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen der ersten und einer zweiten Fremdsprache ▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Französisch
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet sowie Präsentationen
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 4: Sprachlehr- und -lernmedien I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare sowie computergestütztes Lehrangebot
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien ▪ ‚Ausstiege‘ aus dem Lehrwerk planen und analysieren ▪ die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen ▪ Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht ▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, geblockt, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 3
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 5: Innovationen im Fremdsprachenunterricht I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung ▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können ▪ neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren ▪ Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten ▪ Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben ▪ Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, geblockt, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 3
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 6: Evaluation Fremdsprachenlehren und -lernen Fachdidaktik Aufbaumodul 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben ▪ wichtige Verfahren zur Korrektur mündlicher und schriftlicher Schülerleistungen erproben ▪ europäische Modelle zur Feststellung von Fremdsprachenkenntnissen analysieren und bewerten (europäischer Referenzrahmen sowie Sprachenportfolio; nationalitätenspezifische Zertifikate) ▪ Self-asseesment der Lernenden sowie peer revision anleiten können ▪ das Konzept ‚Lehrkraft als Fremdsprachenlerner/in‘ umsetzen ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Basismoduls: Theorie und Praxis des Französischunterrichts oder Theorie und Praxis des Tertiärsprachenunterrichts
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Hausarbeit, Ausarbeitung und Darstellung von Evaluationen
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 7: Schulpraktische Studien Fremdsprachenunterricht Französisch
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Arbeitsplatz ‚Schule‘, insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französisch-, Italienisch- und Spanischunterrichts, kennenlernen ▪ Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen ▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können ▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 3; Teilnahme ab 4. Semester möglich
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 105 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Praktikumsbericht (ca. 15 S.), Präsentationen von Unterrichtsvorschlägen, schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 8: Einführung in die französische Sprachwissenschaft Linguistik Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Tutorium, 1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Systematik der angewandten Linguistik, insbesondere der kontrastiven Linguistik kennen ▪ Sprachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Inhalte in ihrer Bedeutung für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können ▪ Zentrale Bereiche der Fehlerlinguistik und ihre Funktion für den Französischunterricht beschreiben können ▪ Wissenschaftliche und pädagogische Grammatiken in ihrem Stellenwert für den Französischunterricht einschätzen können ▪ Unterschiedliche Ausprägungen von Progression kennen und bewerten können ▪ Verfahren zur Ermittlung sprachlicher Minima für den Französischunterricht kennen und ihre Relevanz für den Französischunterricht einschätzen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Französisch
Organisationsform	Vorlesung mit Tutorium, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 9: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 1 Orientierungskurs + 1 Proseminar.
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Vertrautheit mit Theorien und Methoden der französischen Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung medien- und kulturwissenschaftlicher Aspekte; Überblick über die französische Literaturgeschichte; Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch an Haupt- und Realschulen.
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig; jährlich; Beginn jeweils im Wintersemester.
Sprache	Deutsch und Französisch.
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Haupt- und Realschulen; Grundkenntnisse des Französischen.
Organisationsform	Seminar.
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit 60 Stunden; Selbststudium: 120 Stunden.
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: 1 Referat (PS); Teilprüfungsleistungen: 1 Klausur von 90 Minuten (OK) + 1 Hausarbeit von ca. 15 Seiten (PS); Modulabschlussprüfung als Kumulation der Teilprüfungen.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10: Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert Landeswissenschaften Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung / Orientierungskurs à 2 SWS • 1 begleitendes Tutorium à 2 SWS
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789–1880, 1880–1958 und 1958 bis heute • Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch an Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich jeweils im Wintersemester
Sprache	Deutsch, teilweise Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Vorlesung / Orientierungskurs mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Abschlussklausur (ca. 90min)
Anzahl Credits für das Modul	6

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Französisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Deutsch für das Lehramt an Grundschulen
vom 13.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Deutsch
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Deutsch entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Deutsch 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Deutsch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Deutsch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Deutsch umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 22 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Deutsch keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 16 Credits auf die Fachdidaktik entfallen.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Deutsch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen.

Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Deutsch keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile erfolgt auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Deutsch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Deutsch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Deutsch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Deutsch hat die deutsche Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis heute zum Gegenstand. Es befasst sich auch mit medialen Formen und mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kulturwissenschaften. Eine besondere Bedeutung kommt der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur zu. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Gebieten erwerben und in der Lage sein, ihre Fähigkeiten reflektiert für das Unterrichten an der Grundschule zu nutzen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	L1 /Modul 1	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I	8 Credits
Pflichtmodul	L1 /Modul 2	Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen I	6 Credits
Pflichtmodul	L1 /Modul 3	Literaturwissenschaft und literarisches Lernen I	6 Credits
Pflichtmodul	L1 /Modul 4	Schulpraktische Studien (SPS)	6 Credits
2 Wahlpflicht- module	L1 /Modul 5	Disziplinübergreifende Didaktik: Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft	je 8 Credits = 16 Credits
	und/ oder		
	L1 /Modul 6	Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen II	
	und/ oder		
	L1 /Modul 7	Literaturwissenschaft und literarisches Lernen II	

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Deutsch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 bestanden sind.

(3) Die folgenden Module gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:

- a. L1 /Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I
- b. zwei Schwerpunktmodule:
 1. Disziplinübergreifende Didaktik: Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft
UND/ODER
 2. Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen II
UND/ODER
 3. Literaturwissenschaft und literarisches Lernen II.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Deutsch an Grundschulen

Semester Studienjahr	1 6 SWS	2 6 SWS	3 4 SWS		4 3 SWS	5 5 SWS	6 5 SWS	7
1 (12 SWS) 14 c	L1 M1: Vorl. Spra. (2 SWS) Tut. Spra. (2 SWS) L1 M2: Seminar SD (2 SWS)	L1 M1: Vorl. LWS (2 SWS) Tut. LWS (2 SWS) L1 M2: Vorl./Sem.Spra. (2 SWS)		Z W I S C H E N P R Ü F U N G (20 c)				P r ü f u n g s m o d u l (15 c) Prüfungsvoraussetzung (29 c)
2 (7 SWS) 12 c (ZP 20 c)		L1 M3: Seminar LWS (2 SWS) L1 M3: Seminar LD (2 SWS)	L1 M4: Begleitseminar SPS (2 SWS) L1 M4: Schulbesuche (1 SWS)					
3 (10 SWS) 16 c			L1 M5: Vorl. SD (1 SWS) L1 M5: Seminar SD (2 SWS) L1 M6: Seminar LWS (2 SWS)		L1 M6: Vorl. LD (1 SWS) L1 M6: Seminar LD (2 SWS) L1 M5: Seminar Spra. (2 SWS)			

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Deutsch an Grundschulen

Modulname	L1/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprache als Gegenstand der Germanistik - Fachgeschichte - Sprachtheorie - Sprachgeschichte - Strukturen der Sprache (Laut/Buchstabe, Morphem, Wort/Phraseologismus, Satz, Text) - Das Deutsche in der Kommunikation - Semantik - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) - sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lexikographie, Übersetzungswissenschaft u.a. <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur als Gegenstand der Germanistik - Literatur- und Medientheorie - Literaturgeschichte - Fachgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Literaturtheorien (Ansätze, Methode, Begriffe) - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u.a. <p><u>Qualifikationsziel:</u> Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jährlich (Sprachwissenschaft im WS; Literaturwissenschaft im SS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren als Modulteilprüfungen
Anzahl Credits	8

Modulname	L1 /Modul 2: Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen I (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 1 Vorlesung/Seminar FW 1 Seminar FD mit Lesegruppe
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><i>Sprachwissenschaft:</i> <u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprachgeschichte als Konstruktion und Rekonstruktion - Strukturen der historischen Varietäten des Deutschen - historische Kommunikationsformen - Geschichte der Sprache und der Sprachreflexion - Theorien der Grammatik - Strukturen des Deutschen der Gegenwart (Morphologie und Syntax) - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.) <p><i>Sprachdidaktik:</i> <u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte der Sprachdidaktik - Sprachdidaktische Konzeptionen und Bezugswissenschaften der Sprachdidaktik - Rechtschreiberwerb - Sprachreflexion und Grammatikunterricht - Spracherwerb und Aneignung der Strukturen des Deutschen der Gegenwart - Sprachdidaktik – Sprachmethodik - Kommunikation im Unterricht - Medien im Sprachunterricht <p><u>Qualifikationsziel:</u> Erwerb sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Fähigkeit zur Beschreibung und praktischen Analyse sprachlicher Phänomene; Fähigkeit, Gegenstände des sprachlichen Lernens, ihre Auswahl und Strukturierung gut begründen zu können; Fähigkeit, Prozesse des sprachlichen Lernens zu beschreiben und zu analysieren und die Analyse für didaktische Initiativen zu nutzen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	ein- oder zweisemestrig (in Abhängigkeit vom Studienverlauf)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Vorlesung/Seminar FW kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Modulteilprüfung Sprachwissenschaft von L1 /Modul 1 belegt werden.
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten bzw. Klausuren
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren bzw. Seminarleistungen als Modulteilprüfungen
Anzahl Credits	6 (davon 3 Fachdidaktik)

Modulname	L1 /Modul 3: Literaturwissenschaft und literarisches Lernen I (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 1 Vorlesung/ Seminar FW 1 Seminar FD mit Lesegruppe
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren der Textanalyse - Textsorten/Gattungen - Textbegriffe/Literaturbegriffe - literarische Analyseebenen und -kategorien - literarische Konventionen - Textanalyse an literarischen Beispielen <p>Literaturdidaktik/Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur (KJL):</p> <p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Poetik, didaktische Reflexion und Methodik der KJL - Verfahren der Analyse (kinder-) literarischer Texte - literarische Produktions-/ Rezeptionsprozesse der KJL - literarisch-ästhetisches Lernen im Unterricht - Methoden im Hinblick auf Poetik, Analyse und didaktische Reflexion - Geschichte der KJL <p><u>Qualifikationsziel:</u> Erwerb literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene; Fähigkeit zur Analyse, didaktischen Reflexion und methodischen Aufarbeitung (kinder-)literarischer Texte</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	ein- oder zweisemestrig (in Abhängigkeit vom Studienverlauf)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten bzw. Klausuren
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren bzw. studienbegleitende Leistungen
Anzahl Credits	6 (davon 3 Fachdidaktik)

Modulname	L1 /Modul 4: Schulpraktische Studien (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: Schulbesuche 1 Seminar à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturierung des Unterrichts in den Bereichen des literalen und literarischen Lehrens und Lernens der deutschen Sprache (auch unter den Bedingungen der Mehrsprachigkeit) - Beobachtung sprachlicher und literarischer Lernprozesse - Reflexion der Beobachtungen und Bezug zur Fachdidaktik - Aufgabenstellungen und Strukturierung des Unterrichts - Verfahren zur Dokumentation von Unterrichtsprozessen - Dokumentation und Analyse der Lehr-/ Lernprozesse <p><u>Qualifikationsziel:</u> Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung der Strukturierung des Unterrichts und zur Reflexion des beobachteten und gehaltenen Unterrichts; Fähigkeit, Bezüge zwischen der eigenen Unterrichtspraxis und der Fachdidaktik herstellen können; Fähigkeit zur Herstellung und didaktischen Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht im Hinblick auf die Initiierung von literalen und literarischen Lernprozessen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Blockpraktikum
Lehr-/Lernform	Seminar; Unterrichtshospitation mit Lehrpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 45 Std.; Selbststudium: 135 Std.)
Modulprüfungsleistung	<p><u>2 Modulteilprüfungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schriftliche Unterrichtsplanung und schriftliche Reflexion des eigenen Unterrichts 2. semesterbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	6

Modulname	L1 /Modul 5: Disziplinübergreifende Didaktik: Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 1 Vorlesung FD 1 Seminar FD 1 Seminar FW
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Methoden der pragmatischen/funktionalen Beschreibung von Sprache – Konzepte sprachlichen Handelns - Texte in der kommunikativen Praxis - Theorien der Bedeutung - Wort- Satz- und Textbedeutung - Wortschatz und Kommunikation <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Ansätze, Probleme der Literaturgeschichtsschreibung - Funktion von Literatur - literarische Diskurse - literarische Wertung, Literaturkritik - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt <p><i>Sprachdidaktik:</i></p> <p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzepte des Schrifterwerbs - Literalität und Literarität im Erwerb - phonologische und graphematische Bewusstheit - kulturelle, mediale, handlungsbezogene und strukturelle Aspekte der Schrift und des Schreibens - Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben (LRS) - Medien im sprachlichen Anfangsunterricht - Passung von Lehr- und Lernprozessen <p><i>Literaturdidaktik:</i></p> <p><u>Elemente aus dem Themenbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - literarisches Lernen <p><u>Qualifikationsziel:</u> Kenntnisse insbesondere der funktionalen und kommunikativen Dimension von Sprache und Literatur; differenzierte Beschreibung und Analyse sprachlicher und schriftlicher Phänomene unter erwerbsbezogener Perspektive; Erwerb von grundlegenden Kompetenzen zur Begründung des sprachlichen</p>

	Anfangsunterrichts;
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L1
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar; Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 75 Std.; Selbststudium: 165 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren bzw. Seminarleistungen als Modulteilprüfungen
Anzahl Credits	8 (davon 5 Fachdidaktik)

Modulname	L1 /Modul 6: Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen II (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 1 Vorlesung FD 1 Seminar FD 1 Seminar FW
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i> <u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprachtheorie - Strukturen der deutschen Sprache in Geschichte und Gegenwart (Laut/Buchstabe, Morphem, Wort/Phraseologismus, Satz, Text) - Das Deutsche in der Kommunikation - Varietäten des Deutschen - Texte, Diskurse und ihre Analyse - Sprache und Gesellschaft/Kultur <p><i>Sprachdidaktik:</i> <u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorie des Sprachunterrichts - Schreiben für sich und andere - Mehrsprachigkeit im Deutschunterricht - Orthographietheorie und Konzepte des Rechtschreibunterrichts - Texte lesen mit Medien umgehen - Lehr- und Lernprozesse im Sprachunterricht <p><u>Qualifikationsziel:</u> differenzierte Beschreibung und Analyse sprachlicher Phänomene in historischer und gegenwartsbezogener Perspektive; Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zur Begründung der Sprachdidaktik als der Theorie des Unterrichts;</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L1
Lehr-/Lernform	2 Klausuren bzw. Seminarleistungen als Modulteilprüfungen
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 75 Std.; Selbststudium: 165 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren bzw. Seminarleistungen
Anzahl Credits	8 (davon 5 Fachdidaktik)

Modulname	L1 /Modul 7: Literaturwissenschaft und literarisches Lernen II (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 1 Vorlesung FD 1 Seminar FW 1 Seminar FD
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><i>Literaturwissenschaft:</i> <u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literaturtheorie in Geschichte und Gegenwart - Theorien, Ansätze, Probleme der Literaturgeschichtsschreibung - Wissenschaftsgeschichte Germanistik/Literaturwissenschaft - Epochensignaturen - Epochendiskussion - Epochen der Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Neuzeit - literarischer Wandel - Autorenkonzepte - Literaturgeschichte als Kulturgeschichte - Funktion von Literatur - literarische Diskurse - Geschichte der Poetik und Ästhetik <p><i>Literaturdidaktik/Didaktik der KJL:</i> <u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - theoretische Grundlagen relevanter literaturdidaktischer Konzepte - Kriterien der Entwicklung eines eigenen literaturdidaktischen Standpunkts - Analyse literarischer Lernprozesse - literarische Sozialisation - Literatur und Medien in der frühen Kindheit - literarästhetische Konzepte der KJL <p><u>Qualifikationsziel:</u> Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene in historischer Perspektive; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und ihre Anwendung; Kenntnis historischer und aktueller Konzepte der Literaturdidaktik; Wissen und Verstehen von literarisch-ästhetischen Lernprozessen, literarischen Sozialisationsprozessen und von kultureller Teilhabe auch unter mediendidaktischen Gesichtspunkten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L1

Lehr-/Lernform	2 Klausuren bzw. Seminarleistungen als Modulteilprüfungen
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 75 Std.; Selbststudium: 165 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren bzw. Seminarleistungen
Anzahl Credits	8 (davon 5 Fachdidaktik)

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Deutsch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Deutsch für das Lehramt an
Hauptschulen und Realschulen
vom 13.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Deutsch
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Deutsch entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Deutsch 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Deutsch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Deutsch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Deutsch umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Deutsch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen

ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch überprüft werden.

- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Deutsch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Deutsch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Deutsch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Deutsch hat die deutsche Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis heute zum Gegenstand. Es befasst sich auch mit medialen Formen und mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kulturwissenschaften. Eine besondere Bedeutung kommt der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur zu. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Gebieten erwerben und in der Lage sein, ihre Fähigkeiten reflektiert, selbstständig, und erfolgreich im Lehramt an Haupt- und Realschulen einzusetzen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	L2/Modul 1	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I	8 Credits
Pflicht	L2/Modul 2	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft II	8 Credits
Pflicht	L2/Modul 3	Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	8 Credits
Pflicht	L2/Modul 4	Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext	6 Credits
Wahlpflicht	L2/Modul 5	Sprachwissenschaft und ihre Didaktik	12 Credits
	oder		
	L2/Modul 6	Literaturwissenschaft und ihre Didaktik	
Pflicht	L2/Modul 7	Schulpraktische Studien (SPS)	6 Credits
Wahlpflicht	L2/Modul 8	Literatur und Medien	12 Credits
	oder		
	L2/Modul 9	Text und Diskurs	
	oder		
	L2/Modul 10	Deutsche Sprache und Literatur: komparatistische Aspekte	

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Deutsch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 bestanden sind.

(3) Die folgenden Module gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:

- a. L2/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I
- b. L2/Modul 4: Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext
- c. eines der fachdidaktischen Vertiefungsmodule:
 - i. L2/Modul 5: Sprachwissenschaft und ihre Didaktik
 - ii. L2/Modul 6: Literaturwissenschaft und ihre Didaktik
- d. eines der Schwerpunktmodule:
 1. L2/Modul 8: Literatur und Medien
 2. L2/Modul 9: Text und Diskurs
 3. L2/Modul 10: Deutsche Sprache und Literatur: komparatistische Aspekte

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Deutsch an Hauptschulen und Realschulen

Sem.	Sprach- und Literaturwissenschaft		Sprach- wissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik (Sprache und Literatur)	
	LV	SWS Cr	LV	SWS Cr	LV	SWS Cr
1 SWS 8 Cr 8	M 1:	V Spr 2 3 T Spr 2 1			M 3:	V LD 2 3 T LD 2 1
2 SWS 10 Cr 12	Grundlagen der Sprach- und Lite- raturwissen- schaft I (8 Cr)	V Lit 2 3 T Lit 2 1	M 2: Grundlagen der Sprach- und Literatur- wissen- schaft II (8 Cr)	S Lit 2 4	Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (8 Cr)	V SD 2 3 T SD 2 1
3 SWS 8 Cr 12				S Spr 2 3 T Spr 2 1		M 5: Sprach- wissenschaft und ihre Didaktik (12 Cr)
4 SWS 7 Cr 13	M 4: Sprache und Literatur in ihrem historischen , sozialen und kulturellen Kontext (6 Cr)	V Lit 2 3			M 7: SPS (6 Cr)	UBes 1 3 S 2 3
5 SWS 4 Cr 8		V Spr 2 3		M 8/1: Literatur und Medien [Anteil]	S Lit 2 5	M 8/2: Literatur und Medien [Anteil]

6			Fachwiss.]	V Lit 2 3		Fach- didaktik]	S SD 2 4
SWS 4			(8 Cr)			(4 Cr)	
Cr 7							

M Modul
Cr Credits
SWS Semesterwochenstunden

LV Lehrveranstaltung
V Vorlesung
T Tutorium
S Seminar

Spr Sprachwissenschaft
Lit Literaturwissenschaft
SD Sprachdidaktik
LD Literaturdidaktik

UBes Unterrichtsbesuche
SPS Schulpraktische Studien

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Deutsch an Hauptschulen und Realschulen

Modulname	L2/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprache als Gegenstand der Germanistik - Sprachtheorie - Strukturen der Sprache (Laut/Buchstabe, Morphem, Wort/Phraseologismus, Satz, Text) - Funktionen der Sprache - Semantik - Schnittstelle Systemlinguistik/Pragmatik: Textlinguistik - Sprachgeschichte - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) - sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lexikographie, Übersetzungswissenschaft u.a. <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur als Gegenstand der Germanistik - Literatur- und Medientheorie - Fachgeschichte - Literaturgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Literaturtheorien [Ansätze, Methode, Begriffe] - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u.a. <p><u>Qualifikationsziel:</u> Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jährlich (Sprachwissenschaft im WS; Literaturwissenschaft im SS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren als Modulteilprüfungen
Anzahl Credits	8

Modulname	L2/Modul 2: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft II (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS; 1 Seminar à 2 SWS; 1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprachgeschichte als Konstruktion und Rekonstruktion - Strukturen der historischen Varietäten des Deutschen - historische Kommunikationsformen - Geschichte der Sprache und der Sprachreflexion - Theorien der Grammatik - Strukturen des Deutschen der Gegenwart (Morphologie und Syntax) - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.) <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur als Gegenstand der Germanistik - Literatur- und Medientheorie - Fachgeschichte - Literaturgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Literaturtheorien [Ansätze, Methode, Begriffe] - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u.a. <p><u>Qualifikationsziel:</u> Grundkenntnisse der historischen Entwicklung des Deutschen in seinen Strukturen und zeittypischen Verwendungformen; theoretische und praktische Kenntnisse morphologischer und syntaktischer Eigenschaften des Deutschen; erweiterte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Literaturwissenschaft</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienverlauf)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Die sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Modulteilprüfung Sprachwissenschaft von L2/Modul 1 belegt werden.

Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar mit Tutorium; Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> 1. Klausur bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/schriftliche Hausarbeit/studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	8

Modulname	L2/Modul 3: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Sprache im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Spracherwerb - Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache - Formen des Grammatikunterrichts - Wortschatzarbeit - Texte und ihre Gestaltung - Lesesozialisation - Vermittlung kommunikativer Kompetenz - Sprache und Medien - sprachliche Normen und Stilideale <p><i>Literaturdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Literatur im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Literaturbegriff - Kanonfrage - Leserorientierung - Lesesozialisation und literarische Sozialisation - Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht - Medienwelten, Kinder- und Jugendmedien - Medienerziehung <p><u>Qualifikationsziel:</u> Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturdidaktik</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule, Gymnasium
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester (Literaturdidaktik im WS; Sprachdidaktik im SS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine

Lehr-/Lernform	Vorlesung mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren bzw. studienbegleitende Arbeiten als Moduleilprüfungen
Anzahl Credits	8

Modulname	L2/Modul 4: Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprache und Kultur - Sprache und Gesellschaft - Konzepte sprachlichen Handelns - Theorien und Methoden der funktionalen grammatischen Beschreibung des Deutschen - der Wortschatz des Deutschen in seinen gesellschaftlichen und kulturellen Bezügen - Text und Diskurs (Strukturen und Analysen) - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) - Sprachgeschichte als Kulturgeschichte - Sprachkritik <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur - Institutionalisierungsformen von Literatur - literarische Strömungen, Schulen, Gruppen - Literatur und Lebenswelt - Prozesse literarischer Wertung - Literaturkritik - Prozesse literarischer Kanonisierung - literarische Debatten und Kontroversen - (historische) Lese(r)forschung - literarische Sozialisation <p><u>Qualifikationsziel:</u> vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit sprach- und literaturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienverlauf)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von L2/Modul 1 und L2/Modul 2
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> jeweils Klausur oder studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	6

Modulname	L2/Modul 5: Sprachwissenschaft und ihre Didaktik (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Sprache im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Spracherwerb - Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache - Formen des Grammatikunterrichts - Wortschatzarbeit - Texte und ihre Gestaltung - Lesesozialisation - Vermittlung kommunikativer Kompetenz - Sprache und Medien - sprachliche Normen und Stilideale <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprache als Gegenstand der Germanistik - Sprachtheorie/Sprachphilosophie - Sprachstrukturen (Laut/Buchstabe, Morphem, Wort/Phraseologismus, Satz) - Schnittstelle Systemlinguistik/Pragmatik: Textlinguistik - Semantik von Wort, Satz und Text - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) - Sprache und Alltag - Sprachwissenschaft und Öffentlichkeit - sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lexikographie, Übersetzen etc. - sprachwissenschaftliche Berufsfelder außerhalb der Lehrberufe: Journalismus, Öffentlichkeitarbeit, Kulturmanagement etc. <p><u>Qualifikationsziel:</u> vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik; Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule

Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von L2/Modul 3
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Modulteilprüfungen: 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12

Modulname	L2/Modul 6: Literaturwissenschaft und ihre Didaktik (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Literaturdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Literatur im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Literaturbegriff - Kanonfrage - Leserorientierung - Lesesozialisation und literarische Sozialisation - Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht - Medienwelten, Kinder- und Jugendmedien - Medienerziehung <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur als Gegenstand der Germanistik - Literatur- und Medientheorie - Fachgeschichte - Literaturgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Literaturtheorien [Ansätze, Methode, Begriffe] - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung <p><u>Qualifikationsziel:</u> vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik; Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit literaturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von L2/Modul 3
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten

Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12

Modulname	L2/Modul 7: Schulpraktische Studien (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: Schulbesuche 1 Seminar à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsplanung im Fach Deutsch - Vermittlung fachdidaktischer Grundlagen - Einführung in Lehrpläne und zentrale Aufgabenstellungen - Reflexion eigener Unterrichtserfahrungen und -erwartungen - Vermittlung von Lehr- und Lernformen - Verfahren der Lernerfolgskontrolle - Lehrwerkanalyse - Unterrichtsanalyse <p><u>Qualifikationsziel:</u> Kenntnisse in Planung, Organisation und Durchführung von Deutschstunden; Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung von Unterrichtsplanungen und zur Reflexion des eigenen Unterrichts; Erfahrung in der schulpraktischen Umsetzbarkeit sprach- und literaturdidaktischer Kenntnisse und Fertigkeiten; Bereitschaft und Fähigkeit zur ständigen Reflexion der Arbeit als Lehrkraft erwerben und entwickeln</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule, Gymnasium
Dauer des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Blockpraktikum
Lehr-/Lernform	Seminar; Unterrichtshospitation mit Lehrpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 45 Std.; Selbststudium: 135 Std.)
Modulprüfungsleistung	<p><u>2 Modulteilprüfungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. schriftliche Unterrichtsplanung und schriftliche Reflexion des eigenen Unterrichts 4. semesterbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	6

Modulname	L2/Modul 8: Literatur und Medien (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur- und Medientheorie - Literatur und Lebenswelt - Popularkultur - Kulturaustausch - Transkulturalität - Medientheorie - Mediengeschichte (der Literatur) - Medienanalyse - Medienästhetik - Medienkommunikation - Medieninstitutionen / Mediensysteme - inter- und intramediale Bezüge - Medienwechsel (Oralität/ Schriftlichkeit/ Literaturverfilmung/ Hörbuch) - Geschichte der Textmedien/ Medientexte - Medienproduktion und -rezeption - Literatur- und Mediensozialisation - Kinder- und Jugendmedien - Aspekte der Verwendung und Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> theoriegeleitete Beschreibung und Analyse literarischer und medialer Phänomene; literatur- und medientheoretische, methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und ihre Anwendung; Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit literatur- und medienwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule, Lehramt Gymnasium; Lehramt Grundschule (1 Seminar); BA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L2
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12 (davon 4 Fachdidaktik)

Modulname	L2/Modul 9: Text und Diskurs (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<u>Schwerpunkt aus den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Werk, Text und Diskurs - theoretische Positionen - Textstrukturen aus der Sicht der Sprach- und der Literaturwissenschaft - Verfahren sprachwissenschaftlicher Textinterpretation und Diskursanalyse - Verfahren literaturwissenschaftlicher Textinterpretation und Diskursanalyse - Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> Einsicht in den strukturellen Zusammenhang der beiden Teildisziplinen; diskurstheoretische Analyse sprachlicher und literarischer Phänomene; Anwendung der erworbenen sprach- und literaturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten auf alltagspraktische bzw. schulische Kontexte</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule; Lehramt Gymnasium; Lehramt Grundschule (1 Seminar); BA Germanistik; MA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L2
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12 (davon 4 Fachdidaktik)

Modulname	L2/Modul 10: Deutsche Sprache und Literatur: komparatistische Aspekte (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Schwerpunkt aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprachkontakte des Deutschen: Einflüsse und Wirkungen - Sprachtypologie - kontrastive Linguistik - Sprach- und Kulturtransfer (insbesondere im europäischen Raum) - Sprachgeschichte: Wortschatz, Grammatik und Texte in komparatistischer Sicht - Sprachvarietäten in komparatistischer Sicht - Medien als Träger von Sprachwandel - die Übersetzung - Aspekte der Verwendung und Umsetzung im Unterricht <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literaturkontakte: Reichweiten (Rezeption und Wirkung) literarischer Übersetzungen - literarische Textsorten, Motive, Schulen und Epochen in komparatistischer Perspektive - transnationale Literaturtheorien - Popularkultur - Kulturaustausch - Transkulturalität - Medien als Träger literarischen Wandels - Aspekte der Verwendung und Umsetzung im Unterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> Einblick in interkulturelle Phänomene sowie in Formen und Bedingungen des Kulturtransfers; Verständnis für sprachtypologische Fragen, Kontaktphänomene sowie analoge und differente Sprachentwicklungen; Kenntnisse über Prozesse kulturellen und sprachlichen Wandels und deren Bedeutung für den Schulunterricht</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule, Lehramt Gymnasium; Lehramt Grundschule (1 Seminar); MA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L2
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)

Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12 (davon 4 Fachdidaktik)

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Deutsch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Spanisch für das Lehramt an Gymnasien
vom 13.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Spanisch für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Spanisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Abweichend von §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann das Studium für das Fach Spanisch in Verbindung mit Kunst oder Musik nur für das Lehramt an Gymnasien absolviert werden.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Spanisch entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Spanisch 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Spanisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und

achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Spanisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Spanisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es

muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Spanisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Spanisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Spanisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Spanisch legen. Es befasst sich mit der Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Spaniens sowie hispanophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.

- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der spanischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul 1	6 C
Pflichtmodul	Modul 2: Sprachpraxis Basismodul 2	6 C
Pflichtmodul	Modul 3: Sprachpraxis Aufbaumodul 1	6 C
Pflichtmodul	Modul 4: Sprachpraxis Aufbaumodul 2	6 C
Pflichtmodul	Modul 5: Fachdidaktik Basismodul	4 C
Pflichtmodul	Modul 6: Fachdidaktik Aufbaumodul 1	8 C
Pflichtmodul	Modul 7: Fachdidaktik Aufbaumodul 2	8 C
Pflichtmodul	Modul 8: Fachdidaktik Aufbaumodul 3	4 C
Pflichtmodul	Modul 9: Fachdidaktik SPS	6 C
Pflichtmodul	Modul 10: Linguistik Basismodul	6 C
2 Wahlpflichtmodule	Modul 11: Linguistik Aufbaumodul 1	Je 6 C = 12 C
	oder	
	Modul 12: Linguistik Aufbaumodul 2	
	oder	
	Modul 13: Linguistik Aufbaumodul 3	
	oder	
	Modul 17: Landeswissenschaften Aufbaumodul	
Pflichtmodul	Modul 14: Literaturwissenschaft Basismodul	8 C
Pflichtmodul	Modul 15: Literaturwissenschaft Aufbaumodul	8 C
Pflichtmodul	Modul 16: Landeswissenschaft Basismodul	6 C

- (2) Die Zwischenprüfung für das Lehramt Spanisch ist abgelegt, wenn die Basismodule 1, 2, 5, 10, 14 und 16 sowie eines der Module 6, 7 oder 8 bestanden sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung Lateinkenntnisse nachzuweisen.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8, Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein: Modul 4, eines der Module 6, 7 oder 8 sowie zwei Aufbaumodule (11, 12, 13, 15, 17) aus zwei der drei Fachwissenschaften. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs 02 Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1
Beispielstudienplan für das Lehramt Spanisch an Gymnasien

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Sprachpraxis	Modul 1 ZP		Modul 2 ZP		Modul 3		Modul 4	
Fachdidaktik	Modul 5 ZP	Modul 8(6/7) -- ZP	- - - - -	- - ->	Modul 6 - - - -	Modul 7 - - - - - -	- - - - - - - ->	- - ->
					Modul 9 - - SPS	- - -> - -	- - ->	
Fachwiss:								
Linguistik		Modul 10 - - - - ZP	- - - - -	- - ->	Modul 11		Modul 12	
					Modul 13			
Literaturwis- senschaft	Modul 14 - - - - - ZP		- - - - ->		Modul 15 - - - - -		- - - - ->	
Landeswis- senschaft		Modul 16 - - - - ZP	- - - - -	- - ->	Modul 17 - - - -	- - - - -	- - ->	

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 7 Module).

Von den 4 (grau unterlegten) Wahlpflichtmodulen müssen zwei Module bestanden sein. Das Semester, in dem die jeweiligen Module zu absolvieren sind, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

Anlage 2: Modulhandbuch für das Lehramt Spanisch an Gymnasien

Modulname	Modul 1: Grundkompetenzen I Sprachpraxis Basismodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 sprachpraktische Übungen, jeweils vierstündig, Anfänger I , Anfänger II
Kompetenzen Thema und Inhalte A 1 - A 2	<p>Hören: kurze Dialoge und Gespräche in häufigen Kommunikationskontexten verstehen; kurze Aussagen aus den Medien zu bereits eingeführten oder im Unterricht behandelten Themen verstehen</p> <p>Sprechen: an häufigen Kommunikationskontexten teilnehmen können; Informationen zu sich selbst und zum eigenen familiären und sozialen Umfeld vermitteln können; mit verschiedenen Kommunikationssituationen (Gespräch, Interview, Diskussion, usw.) umgehen können; mit Hilfe einer Gliederung oder von Notizen ein Thema mündlich darstellen können</p> <p>Lesen: kurze Texte praktischer und funktionaler Natur global und im Detail verstehen; kurze erzählende Texte (real und fiktiv) verstehen sowie die Gattung erkennen; verschiedene Lesetechniken zielbezogen verwenden</p> <p>Schreiben: die Phasen des Schreibens planen; funktionale Texte (Ankündigungen, Nachrichten, Briefe, etc.) verfassen; gelesene Texte umgestalten (Änderung des Erzählerstandpunkts, Adressaten, etc.); kurze erzählende oder beschreibende Texte mit realem oder fiktivem Inhalt verfassen</p> <p>Grammatik: Eigenschaften der gesprochenen und geschriebenen Sprache; paralinguistische und außersprachliche Elemente; sprachliche Varietäten (Register); Aspekte der kontrastiven Grammatik; Morphosyntaktische Strukturen: ser, estar, haber; Tempora im Indikativ (presente, futuro y formas del pretérito); reflexive Verben, Verbalperiphrasen, Modalverben; Personalpronomina und ihre Fälle, Possesivpronomina; Temporale Konjunktionen, Zeit- und Ortsadverbien; temporale und kausale Nebensätze im Indikativ; Imperativ und Höflichkeitsform des Imperativs, Stellung des Pronomens im Imperativ, Konditional</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich bzw. einsemestrig im WS (Intensivkurs)
Sprache	Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	2 Klausuren von je 90 Minuten; Modulprüfung als Kumulation von Teilprüfungen oder Modulabschlussprüfung als Klausur von 90 Minuten.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 2: Grundkompetenzen II Sprachpraxis Basismodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 sprachpraktische Übungen, jeweils vierstündig, Fortgeschrittene I und Fortgeschrittene II
Kompetenzen Thema und Inhalte B 1 – B 2	Hören: Dialoge in häufigen Kommunikationskontexten verstehen; Gespräche über Alltagsthemen, auch aus den Medien, verstehen Sprechen: an häufigen Kommunikationskontexten teilnehmen können; die eigene Meinung sowie Urteile und Hypothesen darstellen und begründen können; zwischen unterschiedlichen Positionen vermitteln können, um eine Übereinkunft zu erreichen; die Reden anderer wiedergeben können; ein Thema mit Hilfe einer Gliederung sowie in freier Form darstellen können; relativ spontan Nachfragen aufgreifen und beantworten Lesen: Texte verschiedener Art und Thematik global und analytisch verstehen; verschiedene Lesetechniken zielbezogen verwenden; die Intentionen des Autors erschließen Schreiben: einen Text zusammenfassen und erörtern; Informationen und Argumente aus verschiedenen Quellen zusammenführen; funktionale Texte (Berichte, Protokolle) anfertigen; erzählende, beschreibende und argumentative Texte anfertigen; kurze Aufsätze über Themen, die im Unterricht vorbereitet wurden, verfassen Grammatik: Kennzeichen der formellen und informellen Sprache; Bindewörter im Textzusammenhang; Morphosyntaktische Strukturen: Imperfecto/Indefinido; Tempora des Subjuntivo, Nebensätze, Indirekte Rede, Hypothetische Periode, Konjunktionen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, WS
Sprache	Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien; Teilnahme an Modul 1 oder Nachweis der entsprechenden Kompetenz durch Ablegen der Modulabschlussprüfung von Modul 1
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<i>Studienleistung:</i> Schriftliche Bearbeitung von Lektüretexten; mündliche Präsentationen und unterrichtsbegleitende schriftliche Aufgaben <i>Modulprüfungsleistungen:</i> Abschlussklausur (ca. 90 min) oder eine Teilprüfung je Übung: Klausur (90 min) oder Portfolio (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 3: Erweiterte Kompetenzen I Sprachpraxis Aufbaumodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen im Umfang von 2 SWS bzw. 3 CR
Kompetenzen Thema und Inhalte C 1	<p>Hören: komplexe Texte, die für den jeweiligen Studiengang relevant sind, verstehen; verschiedene Redestrategien verstehen; Schlussfolgerungen ziehen und zwischen einzelnen Themen flexibel wechseln</p> <p>Sprechen: mit einem oder mehreren Gesprächspartnern sprechen können; den Inhalt deutscher oder anders- sprachlicher Texte in spanischer Sprache zusammenfassen können; an Diskussionen aktiv teilnehmen und einen eigenen Standpunkt formulieren können</p> <p>Lesen: Texte verschiedener Art und Thematik global und analytisch verstehen; Texte, die für den jeweiligen Studiengang relevant sind, global und analytisch verstehen; Schlussfolgerungen ziehen, um auch nicht explizite Informationen zu erfassen; verschieden Lesetechniken zielbezogen verwenden; die Intentionen des Autors erschließen</p> <p>Schreiben: verschiedene Textarten verfassen können unter Berücksichtigung folgender Punkte: Ziel, Funktion, Adressat, zur Verfügung stehende Zeit; Argumente aus verschiedenen Quellen zusammenfassen und gegeneinander abwägen können</p> <p>Grammatik: vertiefte Kenntnis syntaktischer Strukturen; Erkennen von Textsorten und ihrer strukturellen Merkmale; Erkennen des Anteils von paralinguistischen und außersprachlichen Anteilen an der Kommunikation</p> <p>Inhalte: Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks; Entwicklung von mündlichen und schriftlichen Präsentationsstrategien; Vertiefung der Textgrammatik</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, WS
Sprache	Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien; Teilnahme an Modul 2 oder Nachweis der entsprechenden Kompetenz durch Ablegen der Modulabschlussprüfung von Modul 2
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: ca.120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p><i>Studienleistung:</i> Referat und schriftliche unterrichtsbegleitende Aufgaben</p> <p><i>Modulprüfungsleistungen:</i> Abschlussklausur (ca. 90 min) oder eine Teilprüfung je Übung: Klausur (90 min) oder Portfolio (ca. 15–20 Seiten)</p>
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 4: Erweiterte Kompetenzen II Sprachpraxis Aufbaumodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen im Umfang von 2 SWS bzw. 3 Credits
Kompetenzen Thema und Inhalte C 1	<p>Lesen: Texte verschiedener Arten und Thematik global und analytisch verstehen; Texte, die für den jeweiligen Studiengang relevant sind, global und analytisch verstehen; Schlussfolgerungen ziehen, um auch nicht explizite Informationen zu erfassen; verschiedenen Lesetechniken zielbezogen verwenden; sprachliche Strategien erkennen, deren sich der Autor zum Erreichen seines Zieles bedient</p> <p>Hören: komplexere Texte, die für den jeweiligen Studiengang relevant sind, verstehen; verschiedene Redestrategien verstehen; Schlussfolgerungen ziehen und zwischen einzelnen Themen flexibel wechseln</p> <p>Sprechen: mit einem oder mehreren Gesprächspartnern sprechen; den eigenen Text kohärent strukturieren und an die Kommunikationssituation sowie an den benutzten Kanal für die Botschaften anpassen; den Inhalt deutscher Texte in spanische Sprache zusammenfassen können; den Inhalt von wissenschaftlichen Texten darstellen können; aktiv an Diskussionen teilnehmen und einen eigenen Standpunkt formulieren können</p> <p>Schreiben: verschiedenen Textarten verfassen können unter Berücksichtigung folgender Punkte: Ziel, Funktion, Adressat, zur Verfügung stehender Zeit; gut strukturierte Texte zu komplexen Themen schreiben, Standpunkte ausführlich darstellen können</p> <p>Grammatik: Beherrschung sprachlicher Strukturen und Mechanismen auf verschiedenen Ebenen: Pragmatik, Text, Semantik/Wortschatz, Morphosyntax; Erkennen von Textsorten und ihrer strukturellen Merkmale; Erkennen der paralinguistischen und außersprachlichen Anteile an der Kommunikation</p> <p>Inhalte: Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks; Entwicklung von mündlichen und schriftlichen Präsentationsstrategien; Vertiefung der Textgrammatik</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, WS
Sprache	Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien; Teilnahme an Modul 3 oder Nachweis der entsprechenden Kompetenz durch Ablegen der Modulabschlussprüfung von Modul 3
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p><i>Studienleistung:</i> Referat und schriftliche unterrichtsbegleitende Aufgaben</p> <p><i>Modulprüfungsleistungen:</i> Abschlussklausur (ca. 90 min) oder eine Teilprüfung je Übung: Klausur (90 min) oder Portfolio (ca. 15–20 Seiten)</p>
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 5 Theorie und Praxis des Tertiärsprachenunterrichts Fachdidaktik Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse erwerben in bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens ▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können ▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen einer ersten, zweiten und dritten Fremdsprache ▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; teilweise Spanisch, Italienisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Spanisch an Gymnasien
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet sowie Präsentationen
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 6: Sprachlehr- und -lernmedien I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare sowie computergestütztes Lehrangebot
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien ▪ ‚Ausstiege‘ aus dem Lehrwerk planen und analysieren ▪ die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen ▪ Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht ▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, geblockt, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; Spanisch (Französisch, Italienisch)
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 5
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 7: Innovationen im Fremdsprachenunterricht I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung ▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können ▪ neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren ▪ Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten ▪ Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben ▪ Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, geblockt, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Spanisch (Französisch, Italienisch)
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 5
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 8: Evaluation Fremdsprachenlehren und -lernen Fachdidaktik Aufbaumodul 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben ▪ wichtige Verfahren zur Korrektur mündlicher und schriftlicher Schülerleistungen erproben ▪ europäische Modelle zur Feststellung von Fremdsprachenkenntnissen analysieren und bewerten (europäischer Referenzrahmen sowie Sprachenportfolio; nationalitätenspezifische Zertifikate) ▪ Self-assessment der Lernenden sowie peer revision anleiten können ▪ das Konzept ‚Lehrkraft als Fremdsprachenlerner/in‘ umsetzen ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Spanisch (Französisch, Italienisch)
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 5
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Hausarbeit, Ausarbeitung und Darstellung von Evaluationen
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 9: Schulpraktische Studien Fremdsprachenunterricht Spanisch
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Arbeitsplatz ‚Schule‘, insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französisch-, Italienisch- und Spanischunterrichts, kennenlernen ▪ Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen ▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können ▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch; Spanisch (Französisch, Italienisch)
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 5 Teilnahme ab 5. Semester möglich
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 105 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Praktikumsbericht (ca. 15 S.), Präsentationen von Unterrichtsvorschlägen, schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10: Einführung in die romanische Sprachwissenschaft Linguistik Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Tutorium, 1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Systematik der romanischen Sprachwissenschaft in ihren Grundzügen kennen ▪ Sprachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Inhalte in ihrer Bedeutung für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können ▪ Die Herausbildung der romanischen Sprachen in ihren Grundzügen kennen ▪ Wissenschaftliche und pädagogische Grammatiken in ihrem Stellenwert für den Französischunterricht einschätzen können ▪ Unterschiedliche Sprachbegriffe kennen und in ihrer Relevanz für den Fremdsprachenunterricht einschätzen können ▪ Verschiedene Varietäten der Zielsprache kennen und ihre Bedeutung für den Fremdspracheunterricht einschätzen können ▪ Forschungsergebnisse angemessen darstellen und ihre fachliche Bedeutung einschätzen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Spanisch
Organisationsform	Vorlesung mit Tutorium, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 11: Mehrsprachigkeit Linguistik Aufbaumodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare, 1 Tutorium
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formen der individuellen Mehrsprachigkeit kennen und psycholinguistischen Theorien zum Fremdspracherwerb vertraut sein ▪ Über das eigene Lernen von Fremdsprachen reflektieren können ▪ Lernaltersprache beschreiben und beurteilen können ▪ Besonderheiten des Zweitsprachen- und Tertiärsprachenlernens beschreiben und in ihrer Relevanz für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können ▪ Formen der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit beschreiben können und Ausprägungen von sprachpolitischen Maßnahmen in ihrer Wirkung abschätzen lernen ▪ Forschungsmethoden der angewandten Linguistik beschreiben, anwenden und bewerten können ▪ Eigene empirische Explorationsstudien betreiben und ihre Ergebnisse präsentieren können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiches Studiums des Moduls 10
Organisationsform	2 Seminare, 1 Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 2 Klausuren (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 12: Sprachvarietäten Linguistik Aufbaumodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare, 1 Tutorium
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschiedliche Varietäten der jeweiligen Zielsprache erkennen und beschreiben können und ihre Relevanz für den Fremdsprachunterricht einschätzen können ▪ Mit soziolinguistischen Fragestellungen und Ergebnissen vertraut sein und sie auf Varietäten der Zielsprache (z.B. Hispanophonie) beziehen können ▪ Forschungsmethoden der empirischen Linguistik beschreiben, anwenden und bewerten können ▪ Eigene empirische Explorationsstudien betreiben und ihre Ergebnisse präsentieren können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiches Studiums des Moduls 10
Organisationsform	2 Seminare, 1 Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 13: Die spanische Sprache: Geschichte, Struktur und Tendenzen Linguistik Aufbaumodul 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare, 1 Tutorium
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die externe und interne Geschichte der spanischen Sprache in ihren Grundzügen kennen ▪ Die Herausbildung der spanischen Hochsprache beschreiben sowie Maßnahmen der mono- und pluri-zentrischen Sprachpolitik kennen und in ihren Auswirkungen beschreiben können ▪ Tendenzen des modernen Spanisch kennen und in ihrer Bedeutung für den Spanischunterricht einschätzen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, alle 2 Jahre, SS
Sprache	Spanisch, Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiches Studiums des Moduls 10
Organisationsform	2 Seminare, 1 Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 14: Hispanistische Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Orientierungskurs, 1 Vorlesung, 1 Proseminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertrautheit mit Theorien und Methoden der hispanistischen Literaturwissenschaft; Überblick über die spanische und/oder lateinamerikanische Literaturgeschichte; Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte. Einübung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich (Beginn jeweils im Wintersemester)
Sprache	Deutsch und Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien; spanische Grundkenntnisse
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: ca. 90 Stunden Selbststudium: ca. 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	2 Klausuren von je 90 Minuten (OK und V), (Studiennachweis) und Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten (PS); Modulprüfung als Kumulation von Teilprüfungen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 15: Hispanistische Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Aufbaumodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Hauptseminar, 1 Vorlesung oder ein Kolloquium, 1 Übung in Stilistik und Textanalyse unter bes. Berücksichtigung der Sprachpraxis
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefte Kenntnisse in der spanischen und/oder lateinamerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte (vertiefte Kenntnisse einzelner Werke, Gattungen oder Epochen); Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Berücksichtigung interkultureller wie intermedialer Aspekte. Fähigkeit zu theoriegeleitetem, methodenbewussten wissenschaftlichen Arbeiten. Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, WS
Sprache	Deutsch und Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien; aktive Beherrschung des Spanischen; Basismodul hispanistische Literaturwissenschaft
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: ca. 90 Stunden Selbststudium: ca. 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	1 Klausur von 90 Minuten (V) bzw. mdl. Präsentation (Studiennachweis) und Portfolio (Kolloquium) + 1 Referat (Studiennachweis) und Hausarbeit im Umfang von 15–30 Seiten (HS) + 1 Portfolio (Übung); Modulprüfung als Kumulation von Teilprüfungen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 16: Spanien im 19. und 20. Jahrhundert Landeswissenschaften Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung / Orientierungskurs à 2 SWS • 1 begleitendes Tutorium à 2 SWS
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerben von Grundkenntnissen der spanischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang • Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich jeweils im Sommersemester
Sprache	Deutsch, teilweise Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung / Orientierungskurs mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Abschlussklausur
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 17: Spanien in Europa Landeswissenschaften Aufbaumodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Veranstaltung à 2 SWS
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefen der Kenntnisse spanischer Geschichte im (west-)europäischen Zusammenhang; Einblicke in Aspekte des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert • eigenständige Anwendung geschichts- und landeswissenschaftlicher Arbeitstechniken und -methoden
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Spanisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch, teilweise Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien Erfolgreicher Abschluss von Modul 16
Organisationsform	Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnung, Bearbeitung und Präsentation historischer und landeswissenschaftlicher Informationen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Text- und Quellenarbeit; <u>Prüfungsleistung</u> : Referat und Ausarbeitung sowie Hausarbeit von ca. 15–20 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	6

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Spanisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Italienisch für das Lehramt an Gymnasien
vom 13.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Italienisch
für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Italienisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Abweichend von §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann das Studium für das Fach Italienisch in Verbindung mit Kunst oder Musik nur für das Lehramt an Gymnasien absolviert werden.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Italienisch entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Italienisch 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Italienisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Italienisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Italienisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen.

Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Italienisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Italienisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Italienisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Italienisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Italiens und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der italienischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul 1	6 C
Pflichtmodul	Modul 2: Sprachpraxis Basismodul 2	6 C
Pflichtmodul	Modul 3: Sprachpraxis Aufbaumodul 1	6 C
Pflichtmodul	Modul 4: Sprachpraxis Aufbaumodul 2	6 C
Pflichtmodul	Modul 5: Fachdidaktik Basismodul	4 C
Pflichtmodul	Modul 6: Fachdidaktik Aufbaumodul 1	8 C
Pflichtmodul	Modul 7: Fachdidaktik Aufbaumodul 2	8 C
Pflichtmodul	Modul 8: Fachdidaktik Aufbaumodul 3	4 C
Pflichtmodul	Modul 9: Fachdidaktik SPS	6 C
Pflichtmodul	Modul 10: Linguistik Basismodul	6 C
2 Wahlpflichtmodule	Modul 11: Linguistik Aufbaumodul 1	je 6 C = 12 C
	oder	
	Modul 12: Linguistik Aufbaumodul 2	
	oder	
	Modul 13: Linguistik Aufbaumodul 3	
	oder	
	Modul 17: Landeswissenschaften Aufbaumodul	
Pflichtmodul	Modul 14: Literaturwissenschaft Basismodul	8 C
Pflichtmodul	Modul 15: Literaturwissenschaft Aufbaumodul	8 C
Pflichtmodul	Modul 16: Landeswissenschaft Basismodul	6 C

- (2) Die Zwischenprüfung für das Lehramt Italienisch ist abgelegt, wenn die Basismodule 1, 2, 5, 10, 14 und 16 sowie eines der Module 6, 7 oder 8 bestanden sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung Lateinkenntnisse nachzuweisen.

- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8, Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein: Modul 4, eines der Module 6, 7 oder 8 sowie zwei Aufbaumodule (11, 12, 13, 15, 17) aus zwei der drei Fachwissenschaften. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs (02) Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1

Beispielstudienplan für das Lehramt Italienisch an Gymnasien

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Sprachpraxis	Modul 1 ZP		Modul 2 ZP		Modul 3		Modul 4	
Fachdidaktik	Modul 5 ZP	Modul 8(6/7) -- ZP	----	-->	Modul 6 ---	Modul 7 - -----	----- -->	-->
					Modul 9 --- SPS	-->--	-->	
Fachwiss:								
Linguistik		Modul 10 ----- ZP	----	-->	Modul 11		Modul 12	
					Modul 13			
Literaturwis- senschaft	Modul 14 ----- ZP		----->		Modul 15 -----		----->	
Landeswis- senschaft		Modul 16 ZP			Modul 17 -----		----->	

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 7 Module).

Von den 4 (grau unterlegten) Wahlpflichtmodulen müssen zwei Module bestanden sein. Das Semester, in dem die jeweiligen Module zu absolvieren sind, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

Anlage 2: Modulhandbuch für das Lehramt Italienisch an Gymnasien

Modulname	Modul 1: Grundkompetenzen I Sprachpraxis Basismodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 sprachpraktische Übungen jede von ihnen vierstündig, Anfänger I , Anfänger II
Kompetenzen Thema und Inhalte A 1 - A 2	<p>Hören: kurze Dialoge und Gespräche in häufigen Kommunikationskontexten verstehen kurze messages aus den Medien zu bereits eingeführten oder im Unterricht behandelten Themen verstehen</p> <p>Sprechen: an häufigen Kommunikationskontexten teilnehmen können Informationen zu sich selbst und zum eigenen familiären und sozialen Umfeld vermitteln können persönliche Gefühlszustände ausdrücken können mit verschiedenen Kommunikationssituationen (Gespräch, Interview, Diskussion etc.) umgehen können mit Hilfe einer Gliederung oder Notizen ein Thema mündlich darstellen können</p> <p>Lesen: kurze Texte praktischer und funktionaler Natur global und im Detail verstehen kurze erzählende Texte (real und fiktiv) verstehen sowie die Gattung erkennen verschiedene Lesetechniken zielbezogen verwenden</p> <p>Schreiben: die Phasen des Schreibens planen funktionale Texte (Ankündigungen, Nachrichten, Briefe etc.) verfassen gelesene Texte umgestalten (Änderung des Erzählerstandpunkts, des Adressaten etc.) kurze erzählende oder beschreibende Texte mit realem oder fiktivem Inhalt verfassen</p> <p>Grammatik: Eigenschaften der gesprochenen und geschriebenen Sprache Paralinguistische und außersprachliche Elemente Sprachliche Varietäten (Register, Dialekteinflüsse) Aspekte der kontrastiven Grammatik</p> <p>Morphosyntaktische Strukturen: Tempora im Indikativ mit den Hilfszeitwörtern essere und avere, reflexive Verben, Modalverben Personalpronomina und ihre Fälle, Temporale Konjunktionen, Zeit- und Ortsadverbien, temporale und kausale Nebensätze, Imperativ und Höflichkeitsform des Imperativs,</p>

	Stellung des Pronomens im Imperativ, Konditional.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, WS
Sprache	Italienisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	2 Klausuren von je 90 Minuten; Modulprüfung als Kumulation von Teilprüfungen oder Modulabschlussprüfung als Klausur von 90 Minuten.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 2: Grundkompetenzen II Sprachpraxis Basismodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 sprachpraktische Übungen jede von ihnen vierstündig, Fortgeschrittene I und Fortgeschrittene II
Kompetenzen Thema und Inhalte B 1 – B 2	<p>Hören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dialoge in häufigen Kommunikationskontexten verstehen • Gespräche über Alltagsthemen, auch aus den Medien, verstehen <p>Sprechen</p> <ul style="list-style-type: none"> • an häufigen Kommunikatioskontexten teilnehmen können • die eigene Meinung sowie Urteile und Hypothesen darstellen und begründen können • zwischen unterschiedlichen Positionen vermitteln können, um eine Übereinkunft zu erreichen • die Reden anderer wiedergeben können • ein Thema mit Hilfe einer Gliederung sowie in freier Form darstellen können <p>Lesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Texte verschiedener Art und Thematik global und analytisch verstehen • verschiedene Lesetechniken zielbezogen verwenden • die Intentionen des Autors erschließen <p>Schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Exzerpt eines Textes anfertigen können • einen Text zusammenfassen und umgestalten • funktionale Texte (Berichte, Protokolle etc.) anfertigen • erzählende, beschreibende und expositorische Texte anfertigen • kurze Aufsätze über Themen, die im Unterricht vorbereitet wurden, verfassen <p>Grammatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede zwischen Hochsprache und regionalen Varietäten • Kennzeichen der formellen und informellen Sprache • Bindewörter im Textzusammenhang <p>Morphosyntaktische Strukturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tempora des Konjunktivs, • Nebensätze, • Indirekte Rede, • Hypothetische Periode, Konjunktionen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, WS
Sprache	Italienisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien; Teilnahme an Modul 1 oder Nachweis der entsprechenden Kompetenz durch Ablegen der Modulabschlussprüfung des Modules 1
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<i>Studienleistung:</i> Schriftliche Bearbeitung von Lektüretexten; mündliche Präsentationen und unterrichtsbegleitende schriftliche Aufgaben <i>Modulprüfungsleistungen:</i> Abschlussklausur (ca. 90 min) oder eine Teilprüfung je Übung: Klausur (90 min) oder Portfolio (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 3: Erweiterte Kompetenzen I Sprachpraxis Aufbaumodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen im Umfang von 2 SWS bzw. 3 CR
Kompetenzen Thema und Inhalte C 1	<p>Hören:</p> <ul style="list-style-type: none"> komplexe Texte, die für den jeweiligen Studiengang relevant sind, verstehen verschiedene Redestrategien verstehen Schlussfolgerungen ziehen und zwischen einzelnen Themen flexibel wechseln <p>Sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> mit einem oder mehreren Gesprächspartnern sprechen können den Inhalt deutscher oder anders sprachlicher Texte in italienischer Sprache zusammenfassen können aktiv an Diskussionen teilnehmen können an Diskussionen aktiv teilnehmen und einen eigenen Standpunkt formulieren können <p>Lesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Texte verschiedener Art und Thematik global und analytisch verstehen Texte, die für den jeweiligen Studiengang relevant sind, global und analytisch verstehen Schlussfolgerungen ziehen, um auch nicht explizierte Informationen zu erfassen verschiedene Lesetechniken zielbezogen verwenden die Intentionen des Autors erschließen <p>Schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> verschiedene Textarten verfassen können, unter Berücksichtigung folgender Punkte: Ziel, Funktion, Adressat, zur Verfügung stehende Zeit Vorlesungen mitschreiben und wissenschaftliche Texte in der Fremdsprache verfassen können <p>Grammatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnis syntaktischer Strukturen Erkennen von Textsorten und ihrer strukturellen Merkmale Erkennen des Anteils von paralinguistischen und außersprachlichen Anteilen an der Kommunikation <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks einschließlich Übersetzung Entwicklung von mündlichen und schriftlichen Präsentationsstrategien Vertiefung der Textgrammatik
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, WS
Sprache	Italienisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien; Teilnahme an Modul 2 oder Nachweis der entsprechenden Kompetenz durch Ablegen der Modulabschlussprüfung von Modul 2
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: ca.120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<i>Studienleistung:</i> Referat und schriftliche unterrichtsbegleitende Aufgaben <i>Modulprüfungsleistungen:</i> Abschlussklausur (ca. 90 min) oder eine Teilprüfung je Übung: Klausur (90 min) oder Portfolio (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 4: Erweiterte Kompetenzen II Sprachpraxis Aufbaumodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen im Umfang von 2 SWS bzw. 3 CR
Kompetenzen Thema und Inhalte C 1	<p>Lesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Texte verschiedener Art und Thematik global und analytisch verstehen • Texte, die für den jeweiligen Studiengang relevant sind, global und analytisch verstehen • Schlussfolgerungen ziehen, um auch nicht explizier- te Informationen zu erfassen • verschiedene Lesetechniken zielbezogen verwenden • sprachliche Strategien und graphische Instrumente erkennen, deren sich der Autor zum Erreichen seines Ziels bedient. <p>Hören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe Texte, die für den jeweiligen Studiengang relevant sind, verstehen • verschiedene Redestrategien verstehen • Schlussfolgerungen ziehen und zwischen einzelnen Themen flexibel wechseln • Messages der Medien nutzen, die Ziele des Senders, sowie die sprachlichen Strategien, graphischen bild- lichen und klanglichen Instrumente, mit denen diese Ziele verfolgt werden, erkennen können <p>Sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einem oder mehreren Gesprächspartnern spre- chen können • den eigenen Text kohärent strukturieren und an die Kommunikationssituation sowie an den benutzten Kanal für diese Botschaften anpassen • den Inhalt deutscher oder anderssprachlicher Texte in italienischer Sprache zusammenfassen können • den Inhalt von wissenschaftlichen Texten darstellen können • aktiv an Diskussionen teilnehmen können • an Diskussionen aktiv teilnehmen und einen eigenen Standpunkt formulieren können <p>Schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Textarten verfassen können, unter Berücksichtigung folgender Punkte: Ziel, Funktion, Adressat, zur Verfügung stehende Zeit • die Rechtschreibung beherrschen • Vorlesungen mitschreiben und wissenschaftliche Texte in der Fremdsprache verfassen können <p>Grammatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung sprachlicher Strukturen und Mechanis- men auf verschiedenen Ebenen: Pragmatik, Text, Semantik/Wortschatz, Morphosyntax • Erkennen von Textsorten und ihrer strukturellen Merkmale • Erkennen des Anteils von paralinguistischen und außersprachlichen Anteilen an der Kommunikation <p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks • Entwicklung von mündlichen und schriftlichen Präsentationsstrategien • Vertiefung der Textgrammatik
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, WS
Sprache	Italienisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien; Teilnahme an Modul 3 oder Nachweis der entsprechenden Kompetenz durch Ablegen der Modulabschlussprüfung von Modul 3
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<i>Studienleistung:</i> Referat und schriftliche unterrichtsbegleitende Aufgaben <i>Modulprüfungsleistungen:</i> Abschlussklausur (ca. 90 min) oder eine Teilprüfung je Übung: Klausur (90 min) oder

	Portfolio (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	<u>Modul 5: Theorie und Praxis des Tertiärsprachenunterrichts</u> <u>Fachdidaktik Basismodul</u>
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse erwerben in bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens ▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können ▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen einer ersten, zweiten und dritten Fremdsprache ▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; teilweise Italienisch, Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Italienisch an Gymnasien
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet sowie Präsentationen
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 6: Sprachlehr- und -lernmedien I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare sowie computergestütztes Lehrangebot
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien ▪ ‚Ausstiege‘ aus dem Lehrwerk planen und analysieren ▪ die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen ▪ Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht ▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, geblockt, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; Italienisch (Französisch, Spanisch)
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 5
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 7: Innovationen im Fremdsprachenunterricht I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung ▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können ▪ neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren ▪ Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten ▪ Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben ▪ Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, geblockt, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Italienisch (Französisch, Spanisch)
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 5
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 8: Evaluation Fremdsprachenlehren und –lernen Fachdidaktik Aufbaumodul 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben ▪ wichtige Verfahren zur Korrektur mündlicher und schriftlicher Schülerleistungen erproben ▪ europäische Modelle zur Feststellung von Fremdsprachenkenntnissen analysieren und bewerten (europäischer Referenzrahmen sowie Sprachportfolio; nationalitätenspezifische Zertifikate) ▪ Self-assessment der Lernenden sowie peer revision anleiten können ▪ das Konzept ‚Lehrkraft als Fremdsprachenlerner/in‘ umsetzen ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Italienisch (Französisch, Spanisch)
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Hausarbeit, Ausarbeitung und Darstellung von Evaluationen
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 9: Schulpraktische Studien Fremdsprachenunterricht Italienisch
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Arbeitsplatz ‚Schule‘, insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französisch-, Italienisch- und Spanischunterrichts, kennenlernen ▪ Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen ▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können ▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch; Italienisch (Französisch, Spanisch)
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 5 Teilnahme ab 5. Semester möglich
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 105 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten), Präsentationen von Unterrichtsvorschlägen, schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10: Einführung in die romanische Sprachwissenschaft Linguistik Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Tutorium, 1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Systematik der romanischen Sprachwissenschaft in ihren Grundzügen kennen ▪ Sprachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Inhalte in ihrer Bedeutung für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können ▪ Die Herausbildung der romanischen Sprachen in ihren Grundzügen kennen ▪ Wissenschaftliche und pädagogische Grammatiken in ihrem Stellenwert für den Französischunterricht einschätzen können ▪ Unterschiedliche Sprachbegriffe kennen und in ihrer Relevanz für den Fremdsprachenunterricht einschätzen können ▪ Verschiedene Varietäten der Zielsprache kennen und ihre Bedeutung für den Fremdspracheunterricht einschätzen können ▪ Forschungsergebnisse angemessen darstellen und ihre fachliche Bedeutung einschätzen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Italienisch
Organisationsform	Vorlesung mit Tutorium, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 11: Mehrsprachigkeit Linguistik Aufbaumodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare, 1 Tutorium
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formen der individuellen Mehrsprachigkeit kennen und psycholinguistischen Theorien zum Fremdsprachenerwerb vertraut sein ▪ Über das eigene Lernen von Fremdsprachen reflektieren können ▪ Lernalternativen beschreiben und beurteilen können ▪ Besonderheiten des Zweitsprachen- und Tertiärsprachenlernens beschreiben und in ihrer Relevanz für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können ▪ Formen der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit beschreiben können und Ausprägungen von sprachpolitischen Maßnahmen in ihrer Wirkung abschätzen lernen ▪ Forschungsmethoden der angewandten Linguistik beschreiben, anwenden und bewerten können ▪ Eigene empirische Explorationsstudien betreiben und ihre Ergebnisse präsentieren können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; Italienisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiches Studium des Moduls 10
Organisationsform	2 Seminare, 1 Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 2 Klausuren (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 12: Sprachvarietäten Linguistik Aufbaumodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare, 1 Tutorium
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschiedliche Varietäten der italienischen Sprache erkennen und beschreiben können und ihre Relevanz für den Fremdsprachunterricht einschätzen können ▪ Mit soziolinguistischen Fragestellungen und Ergebnissen vertraut sein und sie auf Varietäten der Zielsprache beziehen können ▪ Forschungsmethoden der empirischen Linguistik beschreiben, anwenden und bewerten können ▪ Eigene empirische Explorationsstudien betreiben und ihre Ergebnisse präsentieren können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; Italienisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiches Studiums des Moduls 10
Organisationsform	2 Seminare, 1 Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 13: Die italienische Sprache: Geschichte, Struktur und Tendenzen Linguistik Aufbaumodul 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare, 1 Tutorium
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die externe und interne Geschichte der italienischen Sprache in ihren Grundzügen kennen ▪ Die Herausbildung der italienischen Hochsprache beschreiben können ▪ Tendenzen des modernen Italienisch kennen und in ihrer Bedeutung für den Italienischunterricht einschätzen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, alle 2 Jahre, SS
Sprache	Italienisch, Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiches Studiums des Moduls 10
Organisationsform	2 Seminare, 1 Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 14: Basismodul italienische Literaturwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Orientierungskurs, 1 Vorlesung, 1 Proseminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertrautheit mit den Methoden der italienischen Literaturwissenschaft, den Grundzügen der italienischen Literaturgeschichte in ihren geistesgeschichtlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen, Fähigkeit zur Analyse literarischer italienischer Texte in Zusammenhang mit ihrem kulturellen Hintergrund
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich (Beginn jeweils im Wintersemester)
Sprache	Deutsch und Italienisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien; (passive) italienische Grundkenntnisse
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	2 Klausuren von je 90 Minuten (OK und V), Referat und Ausarbeitung (PS); Modulprüfung als Kumulation von Teilprüfungen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 15: Aufbaumodul italienische Literaturwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Hauptseminar, 1 Vorlesung, 1 Übung in Textanalyse unter bes. Berücksichtigung der Sprachpraxis
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefte Kenntnisse in der italienischen Literatur- und Kulturgeschichte (vertiefte Kenntnisse einzelner Werke, Gattungen oder Epochen); Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Berücksichtigung interkultureller wie intermedialer Aspekte. Fähigkeit zu theoretischem, methodenbewussten wissenschaftlichen Arbeiten. Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch und Italienisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien; aktive Beherrschung des Italienischen; Basismodul italienische Literaturwissenschaft
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	1 Klausur von 90 Minuten (V) + 1 Referat mit Ausarbeitung (HS) + eine mündliche Prüfung von 20 Minuten (in italienischer Sprache) (Übung); Modulprüfung als Kumulation von Teilprüfungen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 16: Landeswissenschaften Italien Landeswissenschaften Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Orientierungskurs, 2 SWS • 1 Proseminar, 2 SWS (konsekutiv)
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • OK: Erlernen methodischer Grundfertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens spezifisch für die Landeswissenschaften Italien; Kenntnis zentraler Arbeitsinstrumente; Grundfragen der Geschichte Italiens im 18.-20. Jh. und der italienischen Politik • Proseminar: Vertiefung der methodischen Kompetenzen; Kenntnisse der Geschichte Italiens im 18.-20. Jh. und der italienischen Politik, exemplarisch (Epochen oder zentrale Probleme)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich jeweils im Sommersemester
Sprache	Deutsch, teilweise Italienisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien
Organisationsform	Orientierungskurs bzw. Proseminar mit Kurzreferaten, ggfs. mit Ausarbeitungen, und Thesenpapieren, bibliographischen Übungen sowie Diskussion kürzerer Quellen- und Literaturauszüge
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Abschlussklausur (90 min.)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 17: Landeswissenschaften Italien Landeswissenschaften Aufbaumodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Hauptseminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung: Überblick über Epochen oder zentrale Probleme der neueren Geschichte Italiens und/oder der italienischen Politik im europäischen Kontext • Hauptseminar: Vertiefte Kenntnisse der neueren Geschichte Italiens (bes. 18.–20. Jh.) exemplarisch an ausgewählten Epochen, Strukturen, Akteuren und Themen bzw. vertiefte Kenntnisse der italienischen Politik exemplarisch an ausgewählten Akteuren und Themen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Italienisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch, teilweise Italienisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien Erfolgreicher Abschluss von Modul 16
Organisationsform	Vorlesung, Hauptseminar mit Quellen- und Textlektüre, Referaten und schriftlicher Ausarbeitung/ Hausarbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Referat und schriftliche Ausarbeitung/Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	6

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Italienisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>